

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII)**

Die Empfehlungen (DV 17/21) wurden am 10. Mai 2022 vom Präsidium  
des Deutschen Vereins verabschiedet



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>A) Grundsätze für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen – Drittes bis Neuntes Kapitel</b>	<b>4</b>
I. Vorbemerkungen	4
II. Grundsätze und Abgrenzung von Einkommen und Vermögen	5
III. Frei zu lassendes Einkommen	11
IV. Zurechnung von Einkommen aus Kindergeld	14
V. Vom Einkommen abzusetzende Beträge	15
VI. Zweckbestimmte Leistungen und Zuwendungen	21
1. Zweckidentische Leistungen	21
2. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege	23
3. Zuwendungen Dritter	24
<b>B. Einsatz des Einkommens bei Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII</b>	<b>25</b>
I. Einzelanspruch auf Sozialhilfe	25
II. Zur Einsatzgemeinschaft gehörende Personen	26
1. Ehegattin/Ehegatte und Personen in Lebenspartnerschaft	26
2. In eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft Zusammenlebende	26
3. Minderjährige unverheiratete Kinder	27
III. Gemeinschaften von Personen, deren Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unterschiedliche Rechtsgrundlagen haben	28
IV. Haushaltsgemeinschaft nach § 39 SGB XII	30
V. Aufteilung des über dem Bedarf einer Person liegenden Einkommens	32
VI. Einsatz des Einkommens bei einmaligen Leistungen nach § 31 Abs. 2 SGB XII	32
<b>C) Einsatz des Einkommens bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII</b>	<b>33</b>
I. Vorbemerkung	33
II. Personenkreis des § 19 Abs. 3 SGB XII	33
III. Die Einkommensgrenzen nach §§ 85, 86 SGB XII	34
IV. Allgemeines zum Einkommenseinsatz	36
V. Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze, § 87 SGB XII	37
1. Einsatz des Einkommens nach § 87 Abs. 1 SGB XII	37
2. Einsatz des Einkommens nach § 87 Abs. 2 und 3 SGB XII	39
VI. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze, § 88 SGB XII	40
1. Zweckbestimmte Leistungen von anderen, § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII	40
2. Erforderlichkeit geringfügiger Mittel zur Bedarfsdeckung, § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII	40
3. Erweiterter Einkommenseinsatz bei dauerhafter stationärer Leistung, § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII	40
4. Einkommensfreibetrag für erwerbstätige Heimbewohner/innen, § 88 Abs. 2 SGB XII	41
VII. Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf, § 89 SGB XII	41

<b>D) Abweichende Regelungen für den Einsatz des Einkommens</b>	<b>42</b>
I. § 92 SGB XII	42
1. Anrechnung des Einkommens bei Personen, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII leben; Häusliche Ersparnis (§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)	42
2. Begrenzter Einkommenseinsatz bei Leistungen der Eingliederungshilfe an Erwerbstätige (§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGB XII)	43
3. Zweckidentische Leistungen (§ 92 Abs. 3 SGB XII)	43
II. § 92 Abs. 2 SGB XII	43
1. Einkommensfreilassung und Kostenbeteiligung nach § 92 Abs. 2 SGB XII	44
2. Weitere Einkommensfreilassung und Kostenbeteiligung nach § 87 SGB XII	47
<b>E. Einsatz des Vermögens</b>	<b>47</b>
I. Allgemeines	47
II. Begriff des Vermögens	48
III. Verwertbarkeit des Vermögens	49
IV. Geschütztes Vermögen, § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII	51
1. Zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln (Nr. 1)	51
2. Mit staatlicher Förderung angesammeltes Kapital zur zusätzlichen Altersvorsorge (Nr. 2)	51
3. Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks (Nr. 3)	52
4. Angemessener Hausrat (Nr. 4)	53
5. Gegenstände für berufliche Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Nr. 5)	53
6. Familien- und Erbstücke (Nr. 6)	53
7. Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse (Nr. 7)	54
8. Angemessenes Hausgrundstück (Nr. 8)	54
9. Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte (Nr. 9)	57
V. Die Härtevorschrift des § 90 Abs. 3 SGB XII	58
VI. Selbsthilfe durch Verwertung des Vermögens	61
VII. Erbringung der Leistung als Darlehen nach § 91 SGB XII	61
<b>Anhang – Einkommen aus deutschen Rentenansprüchen (gRV)</b>	<b>63</b>

## Einleitung

Der Deutsche Verein gibt wiederkehrend Empfehlungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe heraus – zuletzt in 3. Auflage 2016, welche durch die vorliegende 4. Auflage ersetzt wird. Die Empfehlungen dienen den Trägern der Sozialhilfe als Arbeitshilfe und tragen zu einer einheitlichen Rechtsanwendung bei. Sie stellen ebenso ein Beratungsinstrument der freien Wohlfahrtspflege dar. Die gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz<sup>1</sup>, das Angehörigenentlastungsgesetz<sup>2</sup> und das Grundrentengesetz<sup>3</sup> erforderten eine Überarbeitung der Voraufgabe. Berücksichtigung fanden zudem die Weisungen des BMAS im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung in Bezug auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung.

## A) Grundsätze für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen – Drittes bis Neuntes Kapitel

### I. Vorbemerkungen

§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bestimmt, dass Sozialhilfe **1** nicht erhält, wer sich selbst helfen kann. Damit ist der grundsätzliche Nachrang der Sozialhilfe festgeschrieben.

- Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII setzt deshalb voraus, dass die nachfragende Person ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem Einkommen und Vermögen sowie unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der in § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XII bestimmten Personen beschaffen kann, vgl. Rdrrn. 74 ff.
- Bei dem Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sind neben dem Einkommen und Vermögen der nachfragenden Person das Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Person in ehelicher Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, die deren notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII), vgl. Rdrrn. 74 ff.
- Der Anspruch auf Hilfe nach dem Fünften bis Siebten sowie – mit Ausnahme der Altenhilfe – nach dem Neunten Kapitel des SGB XII besteht, soweit der nachfragenden Person und den nach § 19 Abs. 3 SGB XII bestimmten Personen nicht zuzumuten ist, die für die einzelnen Hilfen erforderlichen Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen aufzubringen, vgl. Rdrrn. 103 ff.
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des SGB XII wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen er-

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Claudia Sammler.

1 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

2 Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135).

3 Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12. August 2020, BGBl. I S. 1879.

bracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind; ist im Übrigen materielle Hilfe erforderlich, werden Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen nur berücksichtigt, soweit dies nicht den Erfolg der Hilfe gefährden würde (§ 68 Abs. 2 SGB XII).

- Altenhilfe nach dem Neunten Kapitel des SGB XII soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden, soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich sind (§ 71 Abs. 4 SGB XII).

Erfordert die Entscheidung über die Bedürftigkeit eine längere Vorarbeit oder wird die Leistung eines Dritten ohne Kostenzusicherung nicht erbracht, kann der Träger der Sozialhilfe trotz einzusetzenden Einkommens oder Vermögens nach pflichtgemäßem Ermessen Leistungen als erweiterte Hilfe erbringen. In Höhe der Hilfe entsteht dem Träger der Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII in diesen Fällen ein Aufwendungsersatzanspruch, für den die Leistungsberechtigten und die zu berücksichtigenden Personen (vgl. Rdnrn. 74 ff., 103 ff.) mit ihrem Einkommen und Vermögen gesamtschuldnerisch haften. 2

## II. Grundsätze und Abgrenzung von Einkommen und Vermögen

Als **Einkommen** bezeichnet werden nach § 82 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII (VO zu § 82 SGB XII) die einer Person insgesamt in Geld oder Geldeswert zufließenden Einkünfte. Bei der Berechnung der Einkünfte sind – mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen (Rdnrn. 23 ff.) – alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf zugrunde zu legen, ob sie zu den Einkunftsarten i.S. des Einkommensteuergesetzes (EStG) gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Auf der Grundlage der von der Rechtsprechung entwickelten sog. modifizierten **Zuflusstheorie**<sup>4</sup> ist es für die Zuordnung einer Einnahme zum Einkommen ohne Belang, ob sie – unbeschadet der Sonderregelung in § 83 SGB XII – für einen konkreten Sozialhilfebedarf bestimmt ist oder ob der Zeitraum, für den sie gezahlt wird, mit dem Bedarfszeitraum übereinstimmt. Sozialhilferechtlich ist Einkommen demnach alles das, was jemand in dem Bedarfszeitraum wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was sie/er in der Bedarfszeit bereits hat. Dabei ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen. Bei Nachzahlungen (z.B. Arbeitsentgelt) handelt es sich daher um Einkünfte i.S. des § 82 SGB XII, und zwar vorbehaltlich von Rdnr. 7 um Einkünfte zum Zeitpunkt des Zuflusses. Einkünfte sind die um die notwendigen Ausgaben bereinigten Einnahmen aus den einzelnen Einkunftsarten. 3

Der Begriff des **Vermögens** i.S. des SGB XII ist nicht definiert. Er ergibt sich insbesondere aus der Abgrenzung zu dem im Gesetz festgelegten Einkommensbegriff. Die Abgrenzung ist notwendig, da der Einsatz des Einkommens anders geregelt ist als der Einsatz des Vermögens. 4

Geld und Geldeswerte gehören zum Vermögen, soweit sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind (vgl. Rdnrn. 11 ff.). Für die Frage, ob Geld und Geldeswerte dem Einkommen oder Vermögen zuzurechnen sind, ist der Zeitpunkt des Zuflusses entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, ist er grundsätzlich Ein- 5

4 Vgl. BSG, Urteil vom 19. Mai 2009, B 8 SO 35/07 R.

kommen. Bedarfszeitraum ist bei länger dauerndem Bedarf der Monat des Zuflusses und bei einmaligen Leistungen der Monat der Bewilligung. Der nicht verbrauchte Teil des Zuflusses wächst nach Ablauf des Bedarfszeitraums dem Vermögen zu. Die Berechnung des Jahreseinkommens nach § 11 VO zu § 82 SGB XII bleibt unberührt.

Abweichend vom tatsächlichen Zufluss und dessen Behandlung als Einkommen 6 im Monat des Zuflusses bestimmt § 82 Abs. 7 SGB XII: **Einmalige Einnahmen**, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen; in begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen. § 3 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 82 SGB XII bestimmt, dass Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, wie einmalige Einnahmen zu behandeln sind. Die Regelungen des § 82 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB XII sind auch anzuwenden, wenn während des Leistungszeitraums eine Auszahlung zur Abfindung von Kleinstrentenbeträgen im Sinne des § 93 Abs. 3 Satz 2 EStG oder nach § 3 Abs. 2 BetrAVG erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII nicht einzusetzen ist.

Nach § 8 Abs. 1 der VO zu § 82 SGB XII sind andere als die in den §§ 3, 4, 6 und 7 der 7 Verordnung genannten Einkünfte (z.B. Rentenzahlungen), wenn sie nicht monatlich oder wenn sie monatlich in unterschiedlicher Höhe erzielt werden, als Jahreseinkünfte zu berechnen. Diese Bestimmung eröffnet nicht die Möglichkeit, im Interesse der Verwaltungspraktikabilität bei der Bedarfsfeststellung **Durchschnittseinkommen** zugrunde zu legen; dann würde – soweit es nicht um nur unwesentliche Schwankungen geht – erkennbar von dem Grundsatz abgewichen, dass die Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen müssen. Das hindert jedoch nicht, in Einverständnis und Absprache mit Leistungsberechtigten zu einer Festlegung zu gelangen, bei der sich eine monatsweise (bzw. taggenaue) Feststellung erübrigt.<sup>5</sup>

Nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger **übergegangene Unterhaltsansprüche** 8 fließen der leistungsberechtigten Person nicht zu und sind deshalb kein Einkommen i.S. des § 82 SGB XII; dementsprechend ist insoweit auch kein Raum für eine Einkommensbereinigung nach § 82 Abs. 2 SGB XII (vgl. dazu Rdnrn. 34 ff.).

Eine auf Geld oder Geldeswert gerichtete **Forderung** gehört als wirtschaftlicher 9 Wert zum Vermögen des Inhabers/der Inhaberin der Forderung. Ist bei Erfüllung einer (Geld-)Forderung allein auf die Erzielung von laufenden Einkünften in Geld oder Geldeswert abgestellt (z.B. Lohnforderungen aus einem Arbeitsverhältnis, Ansprüche auf Renten und andere Sozialleistungen oder Unterhaltsansprüche), handelt es sich um Einkommen. Das gilt auch für die Erfüllung von Forderungen, die nach Beginn des Leistungsbezugs entstanden sind und deshalb nicht zum Vermögen gehören. Soweit Vermögen angespart wurde (z.B. bei Banken, Sparkas-

<sup>5</sup> Das BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007, B 8/9b SO 21/06 R, verweist darauf, dass die monatsgenaue Berücksichtigung unterschiedlicher wirtschaftlicher Verhältnisse rechtlich nichts Ungewöhnliches ist, und stellt das Erfordernis heraus, dass auch bei schwankenden Geldeinkünften i.S. des § 82 SGB XII eine monatsweise (bzw. taggenaue) Feststellung zu treffen ist.

sen oder Versicherungen), ist die Auflösung der Ersparnisse nicht als Zufluss von Einkommen zu bewerten. Als Vermögen sind dementsprechend auch solche Forderungen zu behandeln, die zwar fällig und liquide sind, aber bewusst nicht geltend gemacht, sondern angespart wurden.

Der **Schadenersatz** für einen Vermögensgegenstand, der bereits erworben war, ist beim Zufluss nicht wie Einkommen zu behandeln, sondern unmittelbar als Vermögen. Ein Zufluss ist ausnahmsweise auch dann nicht Einkommen, sondern von Anfang an Vermögen, wenn er gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XII aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes geleistet wird. **10**

Bei den Einkünften in Geld unterscheidet die VO zu § 82 SGB XII folgende Einkunftsarten: **11**

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 3 VO zu § 82 SGB XII),
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (§§ 4 und 5 VO zu § 82 SGB XII),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 6 VO zu § 82 SGB XII),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 VO zu § 82 SGB XII),
- andere Einkünfte (§ 8 VO zu § 82 SGB XII), zu Renten im Einzelnen vgl. Anhang, S. XX.

Zu den anderen Einkünften zählen u.a. Gewinne aus Glücksspielen, Preisausschreiben, Veräußerungserlöse aus selbstständiger Tätigkeit, Schadenersatzleistungen (soweit diese nicht nach § 83 Abs. 2 SGB XII als Schmerzensgeld unberücksichtigt bleiben, vgl. Rdnr. 24), Steuerrückerstattungen sowie Zinsen aus Kapitalforderungen. Zinserträge aus geschütztem Vermögen sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Zinseinnahmen, die durch Ansparung von zweckbestimmten Leistungen und Entschädigungsleistungen, wie z.B. Schmerzensgeld, erzielt werden. Zu berücksichtigen sind auch Einkünfte, die unter sog. Raubbau an der Gesundheit erzielt werden, sowie Einkünfte aus verbotener Tätigkeit. **12**

Geldleistungen, die als **Darlehen** gewährt werden und mit einer zivilrechtlich wirksam vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung einhergehen, sind unabhängig von ihrer Zweckbindung nicht als Einkommen zu berücksichtigen.<sup>6</sup> Ausnahme: Darlehen nach dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (Familienpflegezeit) sind vorrangig in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und als Einkommen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 Familienpflegezeitgesetz). **13**

Bei den Einkünften in Geldeswert sind der Wert von **Sachbezügen** nach § 2 VO zu § 82 SGB XII festzustellen sowie alle Zahlungsersatzmittel zu berücksichtigen, die eine unmittelbare und allgemeine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ermöglichen (z.B. Schecks und Gutscheine, nicht aber Wechsel). Für die Berechnung der Sachbezüge ist die auf der Grundlage des § 17 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung vorgenommene Bestimmung maßgeblich; soweit der Wert der Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind der Bewertung die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts zugrunde zu legen. **14**

<sup>6</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 17. Juni 2010, B 14 AS 46/09 R.

Steht Einkommen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes tatsächlich **nicht zur Verfügung**, fehlt es an „bereiten Mitteln“. Auch sog. **fiktives Einkommen** (Einkünfte, die die nachfragende Person bei wertender Betrachtung erzielen könnte, tatsächlich aber nicht erhält), ist nicht zu berücksichtigen. Bestehende Ansprüche der nachfragenden Person gegen Dritte, die nicht alsbald realisierbar sind, stellen deshalb kein Einkommen i.S. des § 82 Abs. 1 SGB XII dar. In diesen Fällen ist der Nachrang der Sozialhilfe durch Geltendmachung übergegangener und überleitbarer Ansprüche wiederherzustellen, die gegenüber Dritten, insbesondere Unterhaltspflichtigen und anderen Sozialleistungsträgern, bestehen (§§ 2 Abs. 2, 93 f. SGB XII, §§ 102 ff., 115 f. SGB X). **15**

Sind „bereite Mittel“ nicht vorhanden, besteht insoweit sozialhilferechtlich **Bedürftigkeit**. Jedoch muss die nachfragende Person generell alle Möglichkeiten der **Selbsthilfe** ausschöpfen. Die Verpflichtung zur Selbsthilfe ergibt sich aus § 2 Abs. 1 SGB XII. Der darin zum Ausdruck kommende Nachranggrundsatz wird hinsichtlich der Leistungsberechtigung über § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XII (für die Hilfe zum Lebensunterhalt) und § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) durch die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen konkretisiert. **16**

Der **Nachranggrundsatz** in § 2 Abs. 1 SGB XII stellt generell keine eigenständige Ausschlussnorm dar.<sup>7</sup> Bedürftigkeit lässt sich nur im Zusammenhang mit ergänzenden bzw. konkretisierenden Vorschriften des SGB XII verneinen.<sup>8</sup> Unabhängig davon kann der Sozialhilfeträger die Instrumente der §§ 93 ff. SGB XII nutzen, um den Nachrang wieder herzustellen.<sup>9</sup> Die Feststellung vorrangiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag) kann er gemäß § 95 Satz 1 SGB XII betreiben und auch Rechtsmittel einlegen. Verstrichene Fristen wirken in diesen Fällen nicht gegen ihn, soweit er sie nicht selbst zu verantworten hat (§ 95 Satz 2 und 3 SGB XII).

Verhindert die leistungsberechtigte Person bewusst und sozialwidrig den Empfang vorrangiger Leistungen,<sup>10</sup> können die Voraussetzungen für einen Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erfüllt sein. Der Sozialhilfeträger sollte rechtzeitig auf diese mögliche Rechtsfolge hinweisen.

Bei **Pfändungen** gehört zu den Selbsthilfeverpflichtungen,

- alle ggf. Erfolg versprechenden Rechtsbehelfe und -mittel gegen die Pfändungsmaßnahme einzulegen und
- nach § 850f Abs. 1a ZPO einen Antrag beim Vollstreckungsgericht auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages zu stellen.

Die dann wegen des gepfändeten Einkommens für die Dauer der Rechtsbehelfsverfahren oder bis zur Erhöhung der unpfändbaren Beträge in der Regel nur vorübergehend zu erbringenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt können nach § 38 SGB XII darlehensweise erbracht werden. Bei Pfändungen von Sozialleistungen sind der Kontenpfändungsschutz nach § 54 SGB I und das Verbot des § 394 BGB, gegen unpfändbare Forderungen aufzurechnen, zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> BSG, Urteil vom 23. März 2021, B 8 SO 2/20 R, juris Rdnr. 13. Im SGB XII existiert keine mit § 12a SGB II vergleichbare Regelung.

<sup>8</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 2. Oktober 2010, B 8 SO 21/08 R, Rdnr. 13 m.w.N.

<sup>9</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 23. März 2021, B 8 SO 2/20 R, juris Rdnr. 13.

<sup>10</sup> Zu den einzelnen Prüfschritten vgl. BSG, Urteil vom 30. Juni 2016, B 8 SO 3/15 R.

Gleiches gilt bei Aufrechnungen nach § 51 SGB I und Verrechnungen nach § 52 SGB I, da nach diesen Vorschriften die Aufrechnung oder Verrechnung nicht erfolgen darf, soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass sie dadurch hilfebedürftig i.S. der Vorschriften des SGB XII über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird.

Bei Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ist der Rechtsprechung zum SGB II zu folgen, wonach laufende, nicht jedoch rückständige Unterhaltszahlungen, die auf eine entsprechend titulierte Forderung geleistet werden, der nachfragenden Person nicht als „bereites Mittel“ zur Verfügung stehen.<sup>11</sup> Dem Nachranggrundsatz entsprechend ist die leistungsberechtigte Person aufzufordern, wegen ggf. wesentlicher Änderung ihrer Einkommensverhältnisse zeitnah eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO rechtshängig zu machen. Bei den Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII können Unterhaltsleistungen nach § 87 SGB XII als besondere Belastungen anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn Zahlungen auf rückständigen Unterhalt geleistet werden.

Die Bewertung, wann **Erbschaften** als Einkommen oder Vermögen zu bewerten sind, hängt nicht isoliert davon ab, wann diese als „bereite Mittel“ zur Verfügung stehen. Zu prüfen ist insbesondere, **wann** der Erbfall eingetreten ist (vor oder nach dem Leistungsbezug). Fällt die Erbschaft in die Zeit vor dem Leistungsbezug, handelt es sich bei dem Geldwert um Vermögen.<sup>12</sup> Verzögert sich in diesen Konstellationen die Auskehrung des Erbes – etwa durch eine Erbauseinandersetzung – und fällt in den Zeitraum des Leistungsbezugs, handelt es sich um eine Vermögensumwandlung und nicht um Einkommen.<sup>13</sup> **17**

Tritt der Erbfall während des Leistungszeitraums ein, handelt es sich bei dem Erbe um Einkommen. Bedarfsmindernd ist dieses Einkommen aber erst dann anzurechnen, wenn es realisiert ist und tatsächlich zufließt (normativ abweichender Zufluss).<sup>14</sup> Bei in der Folge von Erbschaften erzieltm Einkommen handelt es sich regelmäßig um einmalige Einnahmen. Hier ist § 82 Abs. 7 SGB XII zu beachten (vgl. Rdnr. 6). **18**

Für den Fall, dass es sich bei dem Erbe um (noch) nicht verwertbares Vermögen handelt und noch nicht zugeflossen ist, kommt eine darlehensweise Leistungsgewährung nach § 91 SGB XII bzw. § 38 SGB XII (nur bei der Hilfe zum Lebensunterhalt) in Betracht (vgl. Rdnrn. 182 f.). Ist das Erbe nach den o.g. Grundsätzen als Einkommen zu bewerten, sind die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung nach § 44a Abs. 1 Nr. 1 SGB XII zu prüfen. **19**

Verluste bei einzelnen Einkunftsarten können grundsätzlich nicht bei anderen Einkunftsarten mindernd abgesetzt werden (§ 10 VO zu § 82 SGB XII). **20**

Personen, die in Deutschland leben und Versicherungszeiten in einem anderen Staat zurückgelegt haben, steht aus diesen Zeiten ggf. ein Rentenanspruch zu. Aufgrund des fürsorgerechtlichen Nachrangprinzips sind Leistungsberechtigte verpflichtet, **Rentenansprüche bei einem ausländischen Rententräger** geltend zu machen. Für die Anrechnung von Versicherungszeiten und Gewährung von **21**

11 Vgl. BSG, Urteil vom 20. Februar 2014, B 14 AS 53/12 R.

12 Vgl. BSG, Urteil vom 24. Februar 2011, B 14 AS 45/09 R.

13 Vgl. BSG, Urteil vom 24. Februar 2011, B 14 AS 45/09 R.

14 Vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 2012, B 14 AS 101/11 R, juris Rdnr. 13.

Renten sind in Fällen, in denen deutsche und ausländische Versicherungszeiten vorliegen bzw. sich die berechnete Person im Ausland aufhält, in Bezug auf die Staaten, die der Europäischen Union angehören, und die Staaten, in denen das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die EG-Verordnungen 883/2004 und 987/2009, im Übrigen die Sozialversicherungsabkommen<sup>15</sup> zu beachten, die von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossen wurden. Für jeden betreffenden Staat sind spezielle Verbindungsstellen<sup>16</sup> (bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bzw. den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung) als Ansprechpartner für Versicherte zuständig, die auch im Ausland Versicherungszeiten zurückgelegt haben; die Verbindungsstellen leiten u.a. auch Anträge auf eine ausländische Rente an den ausländischen Versicherungsträger weiter. Nähere Informationen über rentenrechtliche Ansprüche in verschiedenen Ländern sind außerdem über MISSOC – Gegenseitiges Informationssystem zum Sozialschutz – unter [www.missoc.org](http://www.missoc.org) abrufbar.

Zu den Staaten, mit denen Deutschland **kein Sozialversicherungsabkommen** 22 unterhält, gehört insbesondere auch **Russland**. Rentenleistungen des Rentenfonds der Russischen Föderation müssen schriftlich bei der zuständigen Zweigstelle beantragt werden, wobei der Antrag auch bei der Zentrale (ul. Schabolowka 4, 119991 Moskau) eingereicht werden kann und bei Antragstellung von Deutschland aus regelmäßig Bescheinigungen einer konsularischen Vertretung der Russischen Föderation beigebracht werden müssen.

Ein Anspruch auf Leistung von Altersarbeitsrente aus dem Fonds besteht bei Frauen mit Vollendung des 55. und bei Männern mit Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn mindestens fünf Jahre versicherungspflichtige Berufstätigkeit nachgewiesen sind; bei einigen Berufsgruppen gelten für Frauen und Männer mit 45 und 50 bzw. 50 und 55 Jahren vorgezogene Altersgrenzen. Bei Arbeitsunfällen, Behinderung oder Krankheit können auch bei jüngeren Personen sog. Invalidenrenten geleistet werden. Hinterbliebene können nach Verlust des Hauptverdieners Rentenleistungen nur beanspruchen, wenn der Anspruch auf eigene Rente geringer ist als der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Die Rentenleistungen stehen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Zeitpunkt der Ausreise allen Personen zu, die bis zum Verlassen der Russischen Föderation bereits eine Rente bezogen haben. Personen, die bis zum Verlassen der Russischen Föderation noch keine Rente bezogen haben, können auf Antrag beim Rentenfonds der Russischen Föderation eine Rente erhalten, wenn sie noch russische Staatsangehörige sind. Im Gegensatz zu Bestandsrenten werden Renten, die erstmals nach dem 1. Januar 2015 bewilligt werden, von der russischen Rentenanstalt grundsätzlich nicht mehr zum jeweils gültigen Wechselkurs direkt auf ein Konto in Deutschland überwiesen; die Überweisung ist nur noch auf ein Konto in Russland möglich, welches aber von einer bevollmächtigten Vertrauensperson eingerichtet und verwaltet werden kann (z.B. Überweisungen von diesem Konto auf ein Konto in Deutsch-

15 Vgl. auf der Homepage des BMAS unter „Bilaterale Sozialversicherungsabkommen außerhalb der Europäischen Union“ (7. März 2013) den Link zur Zusammenstellung der Fundstellen mit dem Stand Februar 2020.

16 Vgl. Übersicht zur Zuständigkeit der Verbindungsstellen: [www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Ansprechpartner-und-Verbindungsstellen/ansprechpartner-und-verbindungsstellen\\_node.html?https=1&cms\\_submit=Los&cms\\_resultsPerPage=5&cms\\_templateQueryString=Verbindungsstellen](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Ansprechpartner-und-Verbindungsstellen/ansprechpartner-und-verbindungsstellen_node.html?https=1&cms_submit=Los&cms_resultsPerPage=5&cms_templateQueryString=Verbindungsstellen)

land). Ist eine solche Person nicht vorhanden, kann auch ein Anwalt in Russland damit beauftragt werden oder eine offizielle Mittlerfirma mit Sitz in Deutschland. Die Zahlung der Bestandsrenten erfolgt typischerweise quartalsweise für die zurückliegenden drei Monate.

Bei entsprechendem Alter der Berechtigten können russische Rentenleistungen Bestandteile enthalten, die – ausgehend von dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion – wegen Teilnahme am Großen Vaterländischen Krieg (22. Juni 1941 bis 8. Mai 1945) und Überleben der Leningrader Blockade (8. September 1941 bis 27. Januar 1944) gewährt werden. Das gilt sowohl für Altersarbeitsrenten als auch für Invalidenrenten sowie darüber hinaus für die sog. DEMO-Leistungen. Die DEMO-Leistungen werden unter anderem an Invaliden des Großen Vaterländischen Krieges, aber auch an dessen (nicht invalide) Teilnehmer/innen sowie an ehemalige minderjährige Insassen von Konzentrationslagern, Ghettos und anderen Zwangslagern, die von den Faschisten und ihren Verbündeten im Zweiten Weltkrieg errichtet wurden, und an Träger des Zeichens „Überlebender der Leningrader Blockade“ gezahlt. Eine Vergleichbarkeit der Leistungsvoraussetzungen dieser Bestandteile russischer Rentenleistungen mit denjenigen von Renten, welche nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden, wurde bisher von der Rechtsprechung abgelehnt.<sup>17</sup> Zu der Rechtsfrage, ob und ggf. welche dieser Rentenbestandteile analog § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII von einer Anrechnung als Einkommen ausgenommen sind, wird auf das Urteil des BSG vom 30. Juni 2016, B 8 SO 3/15 R verwiesen.<sup>18</sup>

### III. Frei zu lassendes Einkommen

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind nach § 82 Abs. 1 SGB XII<sup>19</sup>

23

- Leistungen nach dem SGB XII,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)<sup>20</sup> für Beschädigte, Hinterbliebene (Witwer/Witwen und Waisen) und Eltern,
- in entsprechender Anwendung des BVG<sup>21</sup> gezahlte Grundrente – jeweils bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG<sup>22</sup>,
  - dazu gehören die Grundrente nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Infektionsschutzgesetz, dem Opferentschädigungs-

17 Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2012, [L 20 SO 254/12](#) mit ausführlicher Begründung sowie zur Nichtanwendbarkeit der Privilegierung nach § 83 Abs. 1 und 2 SGB XII; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. August 2015, [L 5 SO 70/15 B ER](#).

18 Nach einem Schreiben des BMAS vom 4. März 2022 ist die Nichteinziehbarkeit russischer und ukrainischer Renten während der Kriegshandlungen zu beachten.

19 Fassung des § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ab 1. Januar 2024, geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2652: § 82 Abs. 1 Satz 1. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch.

20 Ab 1. Januar 2024 neu geregelt in § 83 SGB XIV; durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 wird das soziale Entschädigungsrecht in einem vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XIV) zusammengefasst. Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652). Das BVG wird damit zum 1. Januar 2024 aufgehoben.

21 Die Entschädigung der Gewaltopfer, der Zivildienstgeschädigten, der Impfgeschädigten und der Kriegsgeschädigten wird zum 1. Januar 2024 in das SGB XIV überführt. Das OEG, BVG sowie die §§ 47–51 des ZDG und die §§ 60–64 des IfSG werden zum 1. Januar 2024 aufgehoben.

22 Ab 1. Januar 2024: bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem SGB XIV, siehe Fußn. 16.

gesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) und dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG);

dasselbe wird in Entsprechung zu den nach § 43 Abs. 3 SGB XII für die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestehenden Maßgaben, wonach die Verletztenrente nach dem SGB VII teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, wenn sie aufgrund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird, für die nach dem SGB XII in kommunaler Eigenverwaltung erbrachten Leistungen empfohlen,

- Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) geleistet werden für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG,<sup>23</sup>
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die aus dem Regelsatz erbracht worden sind (z.B. Haushaltsenergie),
- Aufwandsentschädigungen für einen Vormund nach § 1835a BGB und für Betreuer/innen nach §§ 1908i, 1835a BGB bis zu dem in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Betrag von 3000,- € kalenderjährlich (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII).

**Nach anderen Gesetzen** nicht als **Einkommen** zu berücksichtigen sind u.a.: 24

- nach dem Lastenausgleichsgesetz bestimmte Leistungen (§ 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 i.V. mit §§ 274, 280, 284 LAG),
- Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 BerRehaG),
- Leistungen auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ (§ 15 Abs. 1 EVZStiftG),
- Entschädigungsrenten und Leistungen nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte (§ 4 EntschRG),
- Leistungen nach dem Gesetz über die Heimkehrerstiftung (§ 3 Abs. 6 HKStG),
- Leistungen nach dem Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen, aber Renten auf Grundlage des Gesetzes nur in Höhe einer Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz (§ 18 Abs. 1 ContStifG),
- Leistungen nach dem Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (§ 17 Abs. 1 HIVHG),
- Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immun-Prophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen; Einmalzahlungen in voller Höhe, monatliche Einkünfte zur Hälfte (§ 6 Abs. 1 AntiDHG),

<sup>23</sup> Vgl. Fußn. 19.

- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 5 Abs. 2 MuKStiftG),
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen, die auf das Elterngeld angerechnet werden, bis zu einer Höhe von 300,- oder 150,- € im Monat (§ 10 Abs. 5 BEEG),
- Leistungen durch die gesetzliche Rentenversicherung für Kindererziehung an Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. vor 1927 in den neuen Bundesländern (§ 299 SGB VI),
- Leistungen der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 5 SGB XI), vgl. aber Rdnr. 62 Ziffer 19, weitergegebenes Pflegegeld siehe Rdnr. 25,
- Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet werden (Schmerzensgeld – zu Zinserträgen aus Schmerzensgeld vgl. Rdnr. 12); Schmerzensgeldzahlungen gleichgestellt sind Entschädigungen, die nach § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geleistet werden.
- Arbeitsförderungsgeld nach § 59 Abs. 1 SGB IX für Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt arbeiten (§ 59 Abs. 2 SGB IX)

Es wird empfohlen, als Einkommen nicht zu berücksichtigen:<sup>24</sup>

25

- Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinserträge), soweit sie einen Betrag von 26,- € im Kalenderjahr nicht übersteigen (entsprechend § 43 Abs. 2 SGB XII, der dies nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung regelt),
- Zuwendungen und Beihilfen auf Grundlage der von der Bundesregierung erlassenen „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“, „Richtlinien zur Vergabe von Mitteln für individuelle Betreuungsmaßnahmen aus dem Fonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens“, „Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“, „Richtlinien über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) – AKG-Härterichtlinien“,
- Leistungen zum Schadensausgleich nach dem Gesetz über die Bundespolizei (§§ 51 ff. BPolG) sowie Zahlungen auf vergleichbare Aufopferungsansprüche,
- die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
- bei Leistungsberechtigten, die Pflegeperson sind, das Pflegegeld, das nach § 37 SGB XI und nach § 64 SGB XII geleistet und von dem Pflegebedürftigen an die Pflegeperson weitergegeben wird.

Bei Leistungsberechtigten, die Pflegeeltern sind und im Rahmen der Kindertagespflege oder Vollzeitpflege für den erzieherischen Einsatz nach §§ 23, 33, 39

<sup>24</sup> Vgl. auch VI. Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen Rdnrn. 59 ff.

SGB VIII Geldleistungen zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson bzw. Kosten der Erziehung erhalten, wird empfohlen, das Pflegegeld für das erste und zweite Pflegekind in voller Höhe und für das dritte Pflegekind zu 25 % anrechnungsfrei zu lassen.

#### IV. Zurechnung von Einkommen aus Kindergeld

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist Einkommen i.S. des § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Es wird – mit Ausnahme der Auszahlung in Sonderfällen (vgl. Rdnr. 29) – als Einkommen von der kindergeldberechtigten Person bezogen, in der Regel durch die Eltern bzw. einen Elternteil. Ohne die Bestimmung des § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII hätte dies zur Folge, dass die kindergeldberechtigte Person das Kindergeld zunächst zur Deckung ihres eigenen notwendigen Lebensunterhalts einsetzen müsste. Dementgegen bestimmt § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII, dass bei Minderjährigen das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34 SGB XII für Bildung und Teilhabe benötigt wird. Dem Bedarf minderjähriger Kinder nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII kann das Kindergeld nicht als Einkommen zugerechnet werden. 26

Kindergeld ist im Umfang der bei minderjährigen Kindern nach § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII erforderlichen Einkommenszurechnung nicht zur Deckung des Bedarfs der Eltern berücksichtigungsfähig. Fällt Kindergeld für mehrere Kinder in unterschiedlicher Höhe (z.B. wegen eines Zählkindervorteils) an, ist der Gesamtkindergeldbetrag durch die Anzahl der Kinder zu teilen und der auf die minderjährigen Kinder entfallende Kopfteil jedem dieser Kinder zuzurechnen. Ist der Bedarf eines Kindes mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34 SGB XII für Bildung und Teilhabe gedeckt, verbleibt ein eventuell überschüssender Betrag als Einkommen der Eltern. 27

§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ist auf Kindergeld für volljährige Kinder nicht analog anwendbar. Kindergeld für volljährige Kinder ist Einkommen der kindergeldberechtigten Person, das nur dann zu Einkommen des Kindes wird, wenn es durch einen konkreten Zuwendungsakt (Aushändigung oder Überweisung auf das Konto) an das volljährige Kind weitergeleitet wird (Wirtschaften aus einem Topf stellt keinen Zuwendungsakt dar). Dabei ist es unerheblich, ob das volljährige Kind im Haushalt der Eltern lebt oder nicht, und ob es i.S. des SGB II oder SGB XII bedürftig ist. Entscheidend ist, ob dem Grunde nach die Voraussetzungen für die Abzweigung des Kindergeldes an das Kind gemäß § 74 EStG vorliegen, weil der kindergeldbeziehende Elternteil finanziell nicht in der Lage ist, dem Kind Unterhalt zu leisten. In diesem Falle darf der Elternteil das Kindergeld auch dann zeitnah an sein volljähriges Kind weiterreichen, wenn ihm selbst ohne das Kindergeld keine ausreichenden Mittel mehr für den eigenen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Das gilt unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich einen Abzweigungsantrag gestellt hat. 28

Ausnahmsweise werden in den Fällen des § 19 Abs. 4 SGB XII Einkommen und Vermögen der Eltern – also auch das Kindergeld – nicht als Einkommen des Kin-

des berücksichtigt. Es bleibt Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils und ist vorrangig auf dessen Bedarf anzurechnen.

Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld kann auf Antrag des Kindes gemäß § 74 Abs. 1 EStG an das Kind ausgezahlt werden, wenn die kindergeldberechtigte Person ihm gegenüber ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist das Kind aufgrund der Nichtberücksichtigung der Unterhaltsansprüche gegen die Eltern gemäß § 94 Abs. 1a SGB XII nicht verpflichtet, im Wege der Selbsthilfe bei der Familienkasse einen Abzweigungsantrag zu stellen. Bei einer Abzweigung des Kindergelds an das Kind handelt es sich sozialhilferechtlich um Einkommen des Kindes. 29

Der Antrag auf Abzweigung des Kindergelds kann zur Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe gemäß § 74 Abs. 2 EStG auch von dem Träger der Sozialhilfe gestellt werden, der dem Kind Unterhalt (Sozialhilfe) leistet. Das kann in Betracht kommen, wenn das Kind nicht in Haushaltsgemeinschaft mit der kindergeldberechtigten Person lebt (zum Beispiel vollstationär untergebracht ist) und die kindergeldberechtigte Person objektiv und dauerhaft nicht wesentlich für den Unterhalt des Kindes aufkommt, insbesondere auch keine Aufwendungen für die Kontaktpflege zum Kind hat. Erreichen die monatlichen Aufwendungen der Eltern die Höhe des Kindergeldes nicht, kommt in diesem Umfang eine Abzweigung auf den Träger der Sozialhilfe in Betracht. Über den Auszahlungsantrag entscheidet die Familienkasse. 30

Lebt ein schwerbehindertes Kind in Haushaltsgemeinschaft mit seinen Eltern, kann typisierend davon ausgegangen werden, dass die Eltern monatlich mindestens in Höhe des Kindergeldes Aufwendungen für das Kind haben. In diesen Fällen ist der Sozialhilfeträger nicht abzweigungsberechtigt. Das gilt jedoch nicht, wenn die Eltern für sich selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II bzw. SGB XII und deshalb nicht in der Lage sind, hinreichend Unterhalt für das Kind zu leisten.

Ortszuschlag und Familienzuschlag bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst oder bei sonstigen Arbeitsverhältnissen sind allgemeines Erwerbseinkommen, das dem sozialhilferechtlichen Bedarf von Kindern nicht als deren Einkommen zugerechnet werden kann. 31

Ein nach § 6a BKGG geleisteter Kinderzuschlag ist Einkommen der kindergeldberechtigten Person und kann – im Gegensatz zur Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II – nicht dem jeweiligen Kind als Einkommen zugerechnet werden. 32

## V. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Die von der Summe der Einkünfte (Einkommen) absetzbaren Beträge sind auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 bis Abs. 6 SGB XII sowie § 82a SGB XII abschließend geregelt. 33

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII sind abzusetzen: 34

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindestbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (die Absetzung erfolgt bereits bei den einzelnen Einkunftsarten).<sup>25</sup>

Zu den auf das Einkommen entrichteten Steuern (Rdnr. 34 Ziffer 1) gehören Lohn-, 35  
Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag, nicht aber Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Rdnr. 34 Ziffer 2) sind die auf der 36  
Grundlage eines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin abzuführende Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, sozialen Pflegeversicherung, gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung abzusetzen. Erhebt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V, ist dieser nicht als Einkommensbereinigung zu berücksichtigen, wenn er als Bedarf nach § 32 Abs. 3 SGB XII gedeckt wird.

Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Vorsorge- 37  
einrichtungen werden vom Einkommen abgesetzt, wenn sie entweder gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (Rdnr. 34 Ziffer 3). Versicherungsbeiträge können – außerhalb der §§ 32 und 33 SGB XII – nur als Einkommensbereinigung Berücksichtigung finden und nicht als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt werden. Im Übrigen werden sie in der Regel pauschal durch den Regelsatz abgegolten.

Gesetzlich vorgeschrieben sind Beiträge zur Pflegeversicherung für privat Kran- 38  
kenversicherte (§ 23 SGB XI) und zur Gebäudehaftpflichtversicherung; sie werden daher vom Einkommen abgesetzt. Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherungen können nur dann abgesetzt werden, wenn die Haltung des Kraftfahrzeugs und seine Benutzung auf einem anzuerkennenden Grund beruht (z.B. notwendiges Transportmittel eines Familienangehörigen mit Behinderung); für den Regelfall gilt § 3 Abs. 6 Nr. 2 der VO zu § 82 SGB XII, durch dessen Pauschbeträge die Kfz-Steuer und die Kfz-Haftpflichtversicherung abgegolten sind.

Als Beiträge zu privaten Versicherungen sind unbeschadet des § 32 SGB XII die 39  
Prämien für private Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzusetzen, soweit sie im Rahmen der üblichen Risikoversicherung liegen. Hierzu gehören auch Beiträge zu Hausrat- und nicht mehr verpflichtenden Wohngebäudeversicherungen.

Ebenso absetzbar sind Beiträge im Rahmen der nach § 82 EStG geförderten Alters- 40  
vorsorge („Riester-Rente“), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten. Die Entrichtung des Mindesteigenbeitrags ist erforderlich,

<sup>25</sup> Die jeweiligen Absetzungsbeträge sind nur in dem Monat einkommensmindernd zu berücksichtigen, in dem sie rechtlich und tatsächlich angefallen sind. Es hat keine Verteilung auf mehrere Monate von z.B. jährlich zu zahlenden Versicherungsbeiträgen zu erfolgen. vgl. BSG, Urteil vom 4. April 2019, B 8 SO 10/18 R.

um die höchstmögliche staatliche Förderung zu erzielen. Er ist nicht in jedem Fall mit dem Sockelbetrag in Höhe von 60,- € im Jahr identisch und individuell zu ermitteln. Er beträgt 4 % der voraussichtlichen beitragspflichtigen Jahreseinnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres i.S. des SGB VI, höchstens jedoch 2.100,- € abzüglich der Summe der jeweils insgesamt zustehenden Zulagen (das sind je 175,- € für jede zulagenberechtigte Person sowie je 185,- € für jedes vor dem 1. Januar 2008 geborene Kind bzw. 300,- € für jedes nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kind, für das Kindergeld gezahlt wird). Gemäß § 86 Abs. 2 EStG sind als Mindesteigenbeitrag bei Einkommen aus nicht erwerbsmäßig ausgeübter Pflegetätigkeit jährlich regelmäßig 60,- € zu entrichten, soweit keine weiteren mindesteigenbeitragsrelevanten Einnahmen vorhanden sind.

Unabhängig von den Beiträgen zur „Riester-Rente“ sind Lebensversicherungsbeiträge absetzbar, wenn und soweit nicht erwartet werden kann, dass für das Alter eine zur Deckung des Lebensbedarfs ausreichende Sozialversicherungsrente oder sonst ausreichendes Einkommen vorhanden sein wird und auch kein hierfür ausreichendes Vermögen zur Verfügung steht. Die Lebensversicherungen, für die Beiträge vom Einkommen abgesetzt werden, sollen, sofern sie auf Kapitalbasis abgeschlossen sind, auf Rentenbasis mit der weiteren Verpflichtung der Leistungsberechtigten umgestellt werden, eine Rückumstellung ist nur mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers vorzunehmen. **41**

Beiträge zu einer Sterbegeldversicherung können nicht vom Einkommen abgesetzt werden. Eine Berücksichtigung ist als sozialhilferechtlicher Bedarf nach den Vorgaben des § 33 SGB XII möglich. **42**

Eigenleistungen im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen sind nicht vom Einkommen abzusetzen. Andererseits erhöhen vermögenswirksame Beiträge von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen und die Sparzulage das Einkommen nicht. **43**

Bei der Absetzung der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Rdnr. 34 Ziffer 4) sind die in den §§ 3, 4, 6 und 7 VO zu § 82 SGB XII getroffenen Bestimmungen zu beachten. Dort sind die mit der Erzielung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit verbundenen Ausgaben detailliert geregelt. Die Regelungen sind aber nicht abschließend. Stets zu berücksichtigen sind die zur Gewinnung der Einnahmen unabdingbaren Aufwendungen. Der Begriff „verbunden“ in § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII ist nicht in der Weise einschränkend zu verstehen, dass ohne die Aufwendungen die Erzielung des Einkommens undenkbar wäre; ausreichend kann ein Zusammenhang sein, wie er z.B. zwischen der Erwerbstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils und den notwendigen Ausgaben für die Kinderbetreuung während der Arbeitszeit besteht. Zu den notwendigen Ausgaben für die Kinderbetreuung zählen auch die Fahrtkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuung stehen. Zu den mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben können auch Aufwendungen gehören, die erforderlich sind, um eine ausländische Rente zu erlangen (Gebühren, Fahrt- oder Reisekosten). Anzuerkennen sind auch Beiträge an Sozialverbände (z.B. Sozialverband VdK Deutschland e.V.) **44**

Für Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a EStG steuerfrei sind (insbesondere sog. Übungsleiter/innen- und Ehrenamtszuschläge) oder für das Ta- **45**

schengeld im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder des Jugendfreiwilligendienstes ist, abweichend von den Absetzbeträgen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2–4 und Abs. 3 und 6 SGB XII, gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ein Betrag von bis zu 250,- € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Falls in einem Monat sowohl die Voraussetzungen für Einkommensfreibeträge nach § 82 Abs. 3 SGB XII (z.B. bei Arbeitsentgelt) und Einkommensfreibeträge nach § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII (z.B. Übungsleiterpauschale) vorliegen, gelten die Beträge nach § 82 Abs. 3 SGB XII durch die Inanspruchnahme der Übungsleiter/innen- oder Ehrenamtspauschale von 250,- € als insoweit ausgeschöpft (§ 82 Abs. 2 Satz 3 SGB XII)

Bei **Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt** sowie der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (Drittes und Viertes Kapitel des SGB XII) sind nach § 82 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 SGB XII sowie § 82a SGB XII weitere Beträge abzusetzen und zwar

- bei Erwerbstätigkeit nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII und
- bei Beschäftigung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII,
- bei einer zusätzlichen Altersvorsorge nach § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII,
- bei Erfüllen der Grundrentenzeiten nach § 82a Abs. 1 SGB XII.

Der jeweilige Absetzbetrag wird unter Einschluss von Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf Grundlage des durch die Erwerbstätigkeit bzw. die WfbM-Beschäftigung erzielten und noch nicht nach § 82 Abs. 2 SGB XII bereinigten Einkommens berechnet. Der Absetzbetrag ist sowohl bei den Einkünften von Leistungsberechtigten als auch bei solchen von Angehörigen ihrer sog. Einsatzgemeinschaft (§ 19 Abs. 1 und 2 i.V. mit § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 bzw. § 43 Abs. 1 SGB XII) zu berücksichtigen. Die Höhe der Absetzbeträge ist im Ergebnis regelmäßig vorgegeben (vgl. Rdnrn. 47 f.); bei Erwerbstätigkeit kann nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII in begründeten Fällen ein anderer Betrag abgesetzt werden (vgl. Rdnr. 49)

§ 82 Abs. 3 und Abs. 6 SGB XII finden bei Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel im Rahmen einer stationären Leistung auf das Einkommen aus entgeltlicher Beschäftigung von Leistungsberechtigten keine Anwendung (§ 88 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). In diesen Fällen ist § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII anzuwenden (vgl. Rdnr. 145).

Für **Erwerbstätige** (§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) erfolgt eine Absetzung in Höhe von **47** 30 % des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Bei sog. gemischten Bedarfsgemeinschaften wird auf Rdnrn. 84 ff. und wegen der Verwendung des Begriffs auf Rdnr. 72 verwiesen.

Bei Personen, die in einer **WfbM** oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach **48** § 60 SGB IX beschäftigt sind (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII), erfolgt eine Absetzung von dem Entgelt in Höhe von einem Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Zu beachten ist, dass das für die Bundesauftragsverwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständige Ministerium die für das Vierte Kapitel

des SGB XII maßgebende Auslegung vorgegeben hat: Grundlage für die Ermittlung des Freibetrags ist (zwar) das für die Tätigkeit gezahlte Entgelt vor Absetzung von weiteren Bestandteilen, also das Bruttoeinkommen; (aber) von diesem Bruttobetrag ist lediglich das Arbeitsförderungsgeld herauszurechnen.<sup>26</sup> Es wird empfohlen, in WfbM-Fällen dieser Auffassung auch bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu folgen.

Bei folgenden Personen kann im Falle ihrer Erwerbstätigkeit davon ausgegangen werden, dass es sich um einen **begründeten anderen Fall** i.S. des § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII handelt: **49**

- Alleinerziehende, die berufstätig sind und für mindestens ein Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu sorgen haben, ohne dass das Kind oder die Kinder eine Tagesstätte mit Ganztagesbetreuung besuchen,
- Schüler/innen mit Einkommen aus Ferien-/Minijobs.

Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden und bei Leistungen nach unterschiedlichen Grundsicherungssystemen eine Harmonisierung zu erreichen, wird mangels einer anderen Auffangnorm im SGB XII empfohlen, der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts<sup>27</sup> zu folgen, wonach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII als generelle Härteklausele zu verstehen ist. Dementsprechend ist z.B. das Ausbildungsgeld nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit § 125 SGB III auf der Grundlage von § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII nicht als Einkommen auf die Leistungen nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII anzurechnen.<sup>28</sup> Des Weiteren sind auf der Grundlage von § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII bei sog. gemischten Bedarfsgemeinschaften Einkünfte zu verschonen, die eine nach dem SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigte Person in diesem Leistungssystem nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen hat bzw. für andere Zwecke nutzen darf.<sup>29</sup> **50**

Bei einer **zusätzlichen Altersvorsorge** im Sinne des § 82 Abs. 5 SGB XII ist nach § 82 Abs. 4 SGB XII ein Betrag von 100,- € monatlich aus der zusätzlichen Altersvorsorge zuzüglich 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. **51**

Als zusätzliche Altersvorsorge im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XII gilt gemäß § 82 Abs. 5 SGB XII jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das die leistungsberechtigte Person vor Erreichen der Regelaltersgrenze **auf freiwilliger Grundlage** Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation der leistungsberechtigten Person gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 1 bis 4 des SGB VI, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Daneben gelten als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge auch laufende Zahlungen aus einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne **52**

26 BMAS (Vc2), Rundschreiben 2014/2 vom 13. Februar 2014, S. 4 (Nr. 5).

27 Vgl. BSG, Urteil vom 9. Juni 2011, B 8 SO 20/09 R, Rdnr. 24.

28 Vgl. BSG, Urteile vom 23. März 2010, B 8 SO 15/08 R und B 8 SO 17/09 R.

29 Vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2013, B 8 SO 8/12 R.

des Betriebsrentengesetzes, einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag. Der Freibetrag bei zusätzlicher Altersvorsorge wird damit nicht auf staatlich geförderte Altersvorsorge beschränkt.

Bei Erfüllen der **Grundrentenzeiten** i. S. d. § 76g Abs. 2 SGB VI sowie vergleichbaren Zeiten i. S. d. § 82a Abs. 2 SGB XII von mindestens 33 Jahren<sup>30</sup> wird gemäß § 82a Abs. 1 SGB XII ein Betrag in Höhe von 100,- € monatlich aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rente vom Einkommen nach § 82 Abs. 1 SGB XII abgesetzt, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.<sup>31</sup> 53

Der Grundrentenfreibetrag wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Rentenleistungen (z.B. Hinterbliebenenrente und Altersrente) bezogen werden.<sup>32</sup> Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen durch die Zusammenrechnung von Grundrentenzeiten und vergleichbaren Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen (vgl. § 82a Abs. 2 SGB XII) erfüllt werden.<sup>33</sup> Der Freibetrag errechnet sich aus der Summe aller geleisteten Renten.<sup>34</sup> 54

Bis auf Weiteres ist die **Übergangsregelung** des § 143 SGB XII zu berücksichtigen. 55  
Demnach hat der Sozialhilfeträger über die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Berücksichtigung eines eventuellen Freibetrags nach § 82a SGB XII zu entscheiden, so lange ihm nicht durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers oder berufsständischer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen für die Einräumung des Freibetrages vorliegen. Die Übergangsregelung wurde eingeführt, um den Sozialhilfeträgern eine endgültige Entscheidung über die Leistungen auch ohne Nachweis des Rentenversicherungsträgers und der anderen Versorgungswerke zu ermöglichen, da in der ersten Zeit nach Einführung der Grundrentenzuschläge nach § 76g SGB VI zum 1. Januar 2021 mit Verzögerungen bei der Umstellung und Bescheiderteilung zu erwarten ist. Sobald der Nachweis des Rentenversicherungsträgers oder der berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen vorliegt, sind die ergangenen Entscheidungen nach Maßgabe der §§ 44, 48 SGB X ggf. von Amtswegen rückwirkend zurückzunehmen und etwaig zu gewährende Freibeträge entsprechend zu berücksichtigen.

30 § 82a Abs. 2 Satz 1 erstreckt den Freibetrag auch auf solche Alterseinkommen, die nicht aus einer gesetzlichen Rente, sondern aus anderen verpflichtenden Alterssicherungssystemen stammen. Gesetzeszweck ist, dass auch diesen Personen im Grundsicherungsbezug mehr zur Verfügung steht, wenn sie, vergleichbar langjährig Leistungen im Erwerbsleben, insbesondere durch die Zahlung von Beiträgen, erbracht haben (vgl. BR-Drucks. 85/20, S. 50).

31 Siehe auch Informationsschreiben des BMAS vom 28. Februar 2022 zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII bei Folgerentenbescheiden, die aufgrund der Regelung des § 307f SGB VI keine 33 Jahre bzw. 396 Kalendermonate ausweisen. Voraussetzung für die Gewährung des Grundrentenfreibetrags nach § 82a Abs. 1 SGB XII ist damit nicht die Gewährung eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung („Grundrentenzuschlag“), sondern allein die Erfüllung der Grundrentenzeiten. Durch die Einkommensanrechnung des Berechtigten und dessen Ehegatten (§ 97a SGB VI) wird in vielen Fällen der für den Grundrentenzuschlag vorgesehene Freibetrag überschritten, sodass letztlich kein Grundrentenzuschlag gewährt wird. Für die Gewährung des Freibetrags nach § 82a Abs. 1 SGB XII ist die tatsächliche Gewährung des Zuschlags nach § 76g Abs. 4 SGB VI aber unerheblich.

32 BMAS (Vb4), Informationsschreiben zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII vom 1. Juni 2021.

33 BMAS (Vb4), Informationsschreiben zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII vom 1. Juni 2021.

34 BMAS (Vb4), Informationsschreiben zur Umsetzung der Freibeträge nach § 82a SGB XII vom 1. Juni 2021.

Kommt es im Rahmen der nachträglichen Feststellung des Grundrentenzuschlags seitens der Deutschen Rentenversicherung zu einer Nachzahlung an die Anspruchsberechtigten, ist diese Nachzahlung als einmalige Einnahme nach § 82 Abs. 7 SGB XII zu behandeln (vgl. Rdnr. 6).<sup>35</sup> Der Freibetrag ist dabei aus der Summe der laufenden Rentenzahlung und des Nachzahlungsbetrags (bzw. bei Erfüllen der Voraussetzung des § 82 Abs. 7 Satz 2 SGB XII aus der Summe des Teilbetrags und der laufenden Rentenzahlungen) zu berechnen.<sup>36</sup> 56

Ab dem 1. Juli 2021 werden die Grundrentenzeiten für neue Rentner/innen in den Rentenbescheiden der Rentenversicherungsträger ausgewiesen.<sup>37</sup> Für Rentner/innen, die bereits vor dem 1. Juli 2021 eine Rente bezogen haben, aber erst danach erstmals Sozialhilfeleistungen beantragen, muss der Sozialhilfeträger eine Einzelabfrage an den Rentenversicherungsträger stellen, um die Erfüllung der Grundrentenzeiten zu ermitteln. 57

Bei **Leistungen der Hilfe zur Pflege**, der **Blindenhilfe** oder Leistungen der **Eingliederungshilfe** nach dem SGB IX erfolgt nach § 82 Abs. 6 SGB XII aus dem Einkommen nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit eine Absetzung in Höhe von 40 %, höchstens jedoch 65 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. 58

## VI. Zweckbestimmte Leistungen und Zuwendungen

Nach § 83 Abs. 1 SGB XII sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind Gesetze, Rechtsverordnungen und autonome Satzungen. Auch Verwaltungsvorschriften, die Materien des öffentlichen Rechts regeln, fallen hierunter. Ob auf diese Leistungen ein Anspruch besteht oder ob sie im Ermessen des zuständigen Leistungsträgers liegen, ist ohne Bedeutung. 59

### 1. Zweckidentische Leistungen

Ausbildungsförderung nach dem BAföG und vergleichbare Leistungen sind Einkommen i.S. des § 82 Abs. 1 SGB XII und hinsichtlich des Teils, der auf die Ausbildungskosten entfällt, eine zweckbestimmte Leistung nach § 83 SGB XII. Sozialhilferechtlich ist der nicht zweckbestimmte Teil der Leistung bei der auszubildenden Person als Einkommen anzusetzen. Soweit die tatsächlichen Ausbildungskosten nicht zu ermitteln sind, können sie in Höhe von 20 % der Gesamtleistung pauschaliert werden. Ist ein Elternteil in Ausbildung, erhält er Ausbildungsförderung, und übersteigt sein Gesamteinkommen einschließlich des Anteils der Förderungsleistung für Zwecke des Lebensunterhalts aus dieser Leistung seinen sozialhilferechtlichen Bedarf, ist entsprechend Rdnr. 97 zu verfahren. 60

35 BMAS (Vb2), Rundschreiben vom 10. September 2021.

36 BMAS (Vb4), Rundschreiben vom 25. Oktober 2021, S. 5 f.

37 Für Personen, welche (auch) vergleichbare Zeiten nach § 82a Abs. 2 Satz 1 erworben haben, z.B. aus Versorgungswerkmitgliedschaften, wird empfohlen hinzuweisen, dass diese Zeiten von den Grundsicherungsberechtigten selbst beigebracht werden müssen, damit die Voraussetzungen des Grundfreibetrags nach § 82a Abs. 1 geprüft werden können.

Auch beim sog. Sterbequartalsvorschuss besteht eine partielle, auf die Übernahme von Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) beschränkte Zweckidentität. Als Sterbequartal oder auch Sterbevierteljahr wird der Zeitraum bezeichnet, in dem nach dem Tod einer Versicherten/eines Versicherten eine Rente, die die Versicherte/der Versicherte erhalten hat oder erhalten hätte, ungeschmälert an die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, sodass die Zahlung der geringeren Hinterbliebenenrente tatsächlich erst ab dem vierten Kalendermonat nach dem Tod der/des Versicherten einsetzt. Der Sterbequartalsvorschuss soll die Umstellung auf die veränderten Verhältnisse finanziell erleichtern (z.B. Umzug in eine geeignetere Wohnung). Das macht deutlich, dass der Sterbequartalsvorschuss nicht zweckidentisch mit den lebensunterhaltssichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ist und in Bezug darauf nicht als Einkommen berücksichtigt werden darf. Jedoch besteht eine teilweise Zweckidentität des Sterbequartalsvorschusses mit den Kosten einer Bestattung, die nach § 74 SGB XII übernommen werden. Bei Übernahme der erforderlichen Kosten einer Bestattung decken die Träger der Sozialhilfe zwar wesentliche Bedarfe, aber nicht die gesamten bei einem Sterbefall auftretenden Bedarfe wie z.B. solche für Grabstein, Traueranzeigen, Blumengebirde, Bewirtung von Trauergästen. Deshalb wird eine Orientierung an der Rechtsprechung empfohlen, wonach bis zu 50 % des Sterbequartalsvorschusses als zweckidentisch mit den erforderlichen Kosten der Bestattung zu beurteilen sind.

Dem Erfordernis der ausdrücklichen Zweckbestimmung der Leistung genügt es, wenn sich die Zweckbestimmung aus den Voraussetzungen für die Leistung ergibt. Ist die betreffende Leistung zweckbestimmt und ganz oder teilweise zweckidentisch mit dem Bedarf oder einzelnen Bestandteilen des Bedarfs, der durch Sozialhilfe zu decken ist, ist die Leistung im entsprechenden Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Leistungen in diesem Sinne sind vor allem:

Leistung		Im SGB XII nur anzurechnen bei
1.	Altersversorgungsbeitrag als Bestandteil des Pflegegeldes nach §§ 23 Abs. 2 Nr. 3, 39 Abs. 4 SGB VII	Hilfe nach § 33
2.	Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)	HLU – gilt für den nach § 10 Abs. 2 AFBG geleisteten Unterhaltsbeitrag unabhängig von dessen Erbringung als Zuschuss oder Darlehen, nicht für den nach § 10 Abs. 1 AFBG geleisteten Maßnahmebeitrag
3.	Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen kraft Satzung	Keine Anrechnung (Gutachten NDV 1988, 188; OVG Münster, FEVS 39, 338)
4.	Ausbildungsförderung (SGB III, BAföG, Begabtenförderungswerke usw.)	HLU
5.	Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften des öffentlichen Dienstes	Hilfen nach §§ 47 ff., 61 ff., 70, 74, 92 Abs. 2 – häusliche Pflege
6.	Berufsförderung - Berufsfürsorge (§§ 26, 26a BVG <sup>38</sup> , SGB IX) - Berufshilfe (SGB VIII) - Förderung der Arbeitsaufnahme (SGB III)	HLU
7.	Bestattungsgeld (§ 36 BVG), Bestattungskostenersatz (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 USG)	Bestattungskosten

Leistung		Im SGB XII nur anzurechnen bei
8.	Darlehen (Aufbau-, Eingliederungs-, Existenzsicherung) nach FlüHG, HHG, LAG usw.	Hilfe zur Wohnraumbeschaffung und Erstausrüstung
9.	Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR (§ 9 Abs. 3 BVFG)	Keine Anrechnung
10.	Erholungshilfen - Erholungshilfe (§ 27b BVG) - amb. Badekur (§ 23 Abs. 2 SGB V) - Familienerholung (Landeszuschüsse)	Hilfen, die Kriegsopferfürsorge entsprechen Vorbeugende Gesundheitshilfe Vorbeugende Gesundheitshilfe
11.	Haushaltshilfe (BVG <sup>39</sup> , SGB V, SGB VII usw.)	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
12.	Krankenhilfe, Krankenbehandlung (i.w.S. nach SGB V, USG, LAG, BVG usw.)	Hilfen zur Gesundheit, Ausnahme: Krankengeld ist kein zweckbestimmtes Einkommen
13.	Kriegsopferfürsorge – KOF (BVG <sup>40</sup> , HHG, OEG, SVG usw.)	Hilfen, die der Kriegsopferfürsorge entsprechen
14.	Landesblindenhilfe	Blindenhilfe, Pflegegeld (§ 66 Abs. 1 Satz 2)
15.	Mietbeihilfe (§ 7a USG)	Allen Hilfen für Kosten der Unterkunft
16.	Mutterschaftsgeld	Teilweise anrechnungsfrei, vgl. Rdnr. 38
17.	Pflegeleistungen – wie Hauspflege, Pflegegeld, Pflegezulage usw. (BVG <sup>41</sup> , LAG, SGB V, SGB VII)	Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege
18.	Pflegeleistungen nach dem SGB XI	Hilfe zur Pflege entsprechend § 66
19.	Rehabilitationshilfen (SGB III, BVG <sup>42</sup> , SGB VII, SGB IX)	HLU; Übergangsgeld ist kein zweckbestimmtes Einkommen
20.	Sterbegeld (LAG, SGB V, SGB VII usw.)	Bestattungskosten
21.	Überbrückungsgeld für Strafgefangene (§ 51 StVollzG)	HLU, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
22.	Überbrückungshilfe für Spätaussiedler/innen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BVFG)	Keine Anrechnung
23.	Unterstützungen (laufende Zahlungen) nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen DDR bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (UntAbschlG)	HLU, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege
24.	Wohngeld (WoGG)	Allen Hilfen für Kosten der Unterkunft <sup>6</sup>

## 2. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

Nach § 84 Abs. 1 SGB XII sind Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege als Einkommen außer Betracht zu lassen, es sei denn, die Zuwendung begünstigt die Lage der Leistungsberechtigten so sehr, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. 63

38 Ab 1. Januar 2024 §§ 63, 64 SGB XIV, siehe zur Reform des sozialen Entschädigungsrechts auch Fußn. 18.

39 Ab 1. Januar 2024 SGB XIV.

40 Ab 1. Januar 2024 SGB XIV.

41 Ab 1. Januar 2024 SGB XIV.

42 Ab 1. Januar 2024 SGB XIV.

43 Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist dem Grunde nach ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WoGG). Die Anrechnung des Wohngelds bei den HLU-/Grundsicherungsleistungen erfolgt daher regelhaft nur für die Dauer des Doppelbezugs, der durch das Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistungen entstehen kann. Die zuständige Wohngeldstelle ist über die Leistungsbewilligung nach dem SGB XII umgehend zu unterrichten und die Anrechnung des Wohngelds entsprechend der tatsächlichen Einstellung der Wohngeldzahlung für die Zukunft anzupassen.

Zuwendungen sind Leistungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht („freiwillige Leistungen“).<sup>44</sup> Hierzu zählen nicht nur Einkommen in Geld oder Geldeswert, sondern auch Sachleistungen (z.B. Lebensmittelspenden, Tafel, Kleiderkammern). 64

**Freie Wohlfahrtspflege** betreiben nicht nur die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege<sup>45</sup> und die ihnen angeschlossenen Organisationen, sondern bspw. auch Kirchen, Vereine, Parteien, Stiftungen oder Interessenverbände. Nicht von freier Wohlfahrtspflege kann gesprochen werden, wenn zwar ein Bezug zur freien Wohlfahrt besteht, die leistende Einrichtung aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge ausschließlich als Leistungserbringer für den Träger der Sozialhilfe tätig wird (z.B. kommunale Eigenbetriebe).<sup>46</sup> In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob es sich um die Zuwendung eines Dritten i.S.d. § 84 Abs. 2 SGB XII handelt (vgl. Rdnr. 71). 65

Die Prüfung, ob die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so sehr begünstigt, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre, muss stets unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen. Hierbei ist etwa der Zweck der Zuwendung und deren Höhe abzuwägen. Außerdem ist zu beachten, dass der Zweck einer Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege gerade darin liegt, die Lage der Hilfebedürftigen unabhängig von den Möglichkeiten der staatlichen Hilfe zu verbessern; eine finanzielle Entlastung der Sozialhilfeträger ist gerade nicht beabsichtigt.<sup>47</sup> Eine feste Obergrenze existiert also nicht. Die Zuwendungen können auch nur zu einem Teil als Einkommen freigelassen werden. 66

Bei sog. **Motivationszuwendungen** sind für den Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in jedem Fall mindestens ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 freizulassen.<sup>48</sup> Dies ist als untere Grenze zu verstehen; höhere Freilassungen sind unter den o.g. Abwägungen möglich. Es wird empfohlen, diese Untergrenze für Motivationszuwendungen auch in der Hilfe zum Lebensunterhalt als Orientierung heranzuziehen. 67

### 3. Zuwendungen Dritter

Nach § 84 Abs. 2 SGB XII sollen Zuwendungen, die von anderen Personen oder Stellen als der freien Wohlfahrtspflege ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit die Berücksichtigung für die Empfängerin/den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde. 68

Die Regelung des § 84 Abs. 2 SGB XII erfasst demnach alle Zuwendungen, die nicht der freien Wohlfahrtspflege zuzuordnen sind, also allen anderen Dritten (private Personen, Vereine o.ä.). Die Zuwendungen sind in der Regel als Einkommen zu berücksichtigen, es sei denn, es liegt eine besondere Härte vor. Das Regel-Ausnah- 69

44 Vgl. BSG vom 28. Februar 2013 – B 8 SO 12/11 R, juris Rdnr. 17.

45 Caritasverband, Diakonisches Werk, die Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

46 Vgl. BSG vom 3. Juli 2020 – B 8 SO 27/18 R, Rdnr. 17.

47 BSG vom 28. Februar 2013 – B 8 SO 12/11 R, juris Rdnr. 19.

48 BMAS (Vc2), Rundschreiben vom 18. Juli 2013 (Nr. 7, vor dem Hintergrund des BSG-Urteils vom 28. Februar 2013 – B 8 SO 12/11 R).

meverhältnis von § 84 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII ist demnach umgekehrt; Leistungen der freien Wohlfahrtspflege sind privilegiert.

Die **Härtefallprüfung** erfolgt in der Gesamtbetrachtung aller vorliegenden Umstände des Einzelfalls. Hier kommt es – wie auch nach § 84 Abs. 1 SGB XII – vor allem auf den Zweck bzw. Anlass der Zuwendung an. Ebenso soll auch bei der Erwägung zu § 84 Abs. 2 SGB XII geprüft werden, inwiefern die Nichtanrechnung der Zuwendung neben der Sozialhilfe ungerechtfertigt ist (vgl. Rdnr. 66).<sup>49</sup> Ergebnis der Erwägung kann auch sein, dass die Zuwendung auch nur teilweise anzurechnen ist („soweit“). Die Festlegung einer pauschalierten Obergrenze ist mit den Anforderungen einer Härtefallprüfung nicht vereinbar.<sup>50</sup> 70

Zuwendungen, für die nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls im Sinne des § 84 Abs. 2 SGB XII eine besondere Härte vorliegen könnte, sind bspw. Taschengeld, FINDERLOHN, weiter gegebenes Pflegegeld sowie Motivationszuwendungen, die nicht der freien Wohlfahrtspflege zuzurechnen sind. (Geld-)Geschenke anlässlich Geburtstagen, Hochzeit, Kommunion oder anderer vergleichbarer Feste sollten im angemessenen Umfang bis zur Höhe von 3.100,- € (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 ALG II V) freigelassen werden. 71

## **B. Einsatz des Einkommens bei Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII**

### **I. Einzelanspruch auf Sozialhilfe**

Jede nachfragende Person hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen selbstständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) oder (antragsabhängig) auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII). Dies gilt auch dann, wenn die nachfragende Person einer sog. Einsatzgemeinschaft i.S. von § 19 Abs. 1 bis 3 i.V. mit § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 bzw. § 43 Abs.1 Satz 2 SGB XII angehört. Der Begriff „Einsatzgemeinschaft“ wird im SGB XII nicht verwendet. Auch der Begriff „Bedarfsgemeinschaft“, mit dem in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) Leistungsberechtigte und die mit ihnen zusammenlebenden Personen bezeichnet werden, wird im SGB XII nicht verwendet. In diesen Empfehlungen wird in Bezug auf das SGB XII regelmäßig der Begriff „Einsatzgemeinschaft“ verwendet, es sei denn unter Bezug auf Gemeinschaften von nicht getrennt lebenden Eheleuten oder nicht getrennt lebenden Personen in Lebenspartnerschaft, die nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen des SGB XII und/oder nach dem SGB II bzw. anderen Leistungsgesetzen leistungsberechtigt sind; für diese wird durchgängig der Begriff „gemischte Bedarfsgemeinschaft“ verwendet (vgl. Rdnrn. 84 ff.). 72

Die nachfragenden Personen haben ihr gesamtes anrechenbares Einkommen i.S. von § 82 SGB XII (vgl. Rdnrn. 3 bis 71) und ihr nicht geschütztes Vermögen i.S. von § 90 SGB XII (vgl. Rdnrn. 171 ff.) einzusetzen. 73

49 BSG vom 3. Juli 2020 – B 8 SO 27/18 R, juris Rdnr. 22.

50 BSG vom 3. Juli 2020 – B 8 SO 27/18 R, juris Rdnr. 24, insbesondere lässt sich keine Grenze in Anlehnung an das Ausbildungsgeld nach § 125 SGB III ableiten.

## II. Zur Einsatzgemeinschaft gehörende Personen

### 1. Ehegattin/Ehegatte und Personen in Lebenspartnerschaft

Eine Einsatzgemeinschaft besteht zwischen der nachfragenden Person und der/ 74 dem nicht getrennt lebenden Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartner/Lebenspartnerin; das Einkommen und das Vermögen beider sind daher zu berücksichtigen, und zwar im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemeinsam (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) und im Rahmen der Grundsicherung nur insoweit, als das Einkommen und Vermögen der Ehegattin/des Ehegatten oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin deren notwendigen Lebensunterhalt übersteigt (§ 19 Abs. 2 i.V. mit § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Leistungsberechtigt ist – unbeschadet seiner Einbeziehung in die Einsatzgemeinschaft – nicht, wer seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen oder aus dem seiner/seines nicht getrennt lebenden Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner decken kann.

Getrenntleben liegt nicht schon bei jeder räumlichen Trennung vor. Vielmehr 75 muss hinzukommen, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen die Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft der Ehegatten oder der Personen in Lebenspartnerschaft nicht nur vorübergehend aufgehoben ist. Leben Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartner/Lebenspartnerin weiterhin in der gemeinsamen Wohnung, ist ein Getrenntleben nur dann anzunehmen, wenn der Wille mindestens einer der oben genannten Personen nach außen erkennbar wird, mit dem anderen nicht mehr zusammenleben zu wollen. Doppelte Haushaltsführung allein erfüllt noch nicht den Tatbestand des Getrenntlebens, auch nicht eine Trennung wegen schwieriger Wohnverhältnisse. Zum Getrenntleben bei Aufenthalt einer/eines Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner in stationärer Einrichtung vgl. Rd-nr. 105.

### 2. In eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft Zusammenlebende

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft 76 leben (Partner/innen), dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht bessergestellt werden als Ehegatten (§ 20 SGB XII). Der/Die nicht leistungsberechtigte Partner/in in einer solchen Gemeinschaft ist bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der leistungsberechtigten Person so zu behandeln, als bildete er/sie mit dieser eine Einsatzgemeinschaft. Tilgungen von Verbindlichkeiten des nicht Leistungsberechtigten, die vor Entstehen der Leistungsberechtigung der anderen Person der eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft eingegangen wurden und nicht mehr zumutbar zurückgeführt werden können, sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

Eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft i.S. des § 20 77 SGB XII liegt nur vor, wenn sie

- als auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft
- über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht und

- sich i.S. einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft durch innere Bindungen auszeichnet.

Auch eine von ihrer/ihrem Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner getrennt lebende Person kann eine solche Gemeinschaft eingehen.

Auf das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, d.h. auf bestehende innere Bindungen, kann nur aufgrund äußerer Anhaltspunkte, also aus Indizien geschlossen werden. Insbesondere folgende Umstände sind Anhaltspunkte für eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft: **78**

- die lange Dauer des bisherigen Zusammenlebens,
- das Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind oder
- die Versorgung von Kindern und Angehörigen im gemeinsamen Haushalt.

Die Befugnis, über Einkommen und Vermögensgegenstände der anderen Person der Gemeinschaft zu verfügen, kann ebenfalls als weiteres, wenn auch nicht ausschlaggebendes Indiz gewertet werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft liegt grundsätzlich beim Träger der Sozialhilfe, wobei aber die leistungsberechtigte Person an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken hat (§ 60 SGB I). **79**

### 3. Minderjährige unverheiratete Kinder

Eine Einsatzgemeinschaft besteht weiter zwischen dem leistungsberechtigten minderjährigen unverheirateten Kind und seinen Eltern oder dem Elternteil, deren oder dessen Haushalt es angehört; das gilt auch, wenn die Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist neben dem Einkommen und Vermögen dieses Kindes auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII). Eine Einsatzgemeinschaft besteht nicht zwischen minderjährigen Kindern, die nicht bedürftig sind, und ihren leistungsberechtigten Eltern bzw. Elternteilen. Auch unter zusammenlebenden Geschwistern besteht keine Einsatzgemeinschaft. **80**

Der Elternbegriff beurteilt sich nach dem bürgerlichen Recht. Die Haushaltsangehörigkeit eines Kindes wird durch kurzfristige Abwesenheit<sup>51</sup> nicht unterbrochen. **81**

Nicht zur Einsatzgemeinschaft gehört eine im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende minderjährige Person, wenn sie schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut. Ist diese Person leistungsberechtigt, ist das Einkommen und Vermögen der Eltern daher nicht zu berücksichtigen; sie bildet (mit ihrem Kind) eine eigene Einsatzgemeinschaft (§ 19 Abs. 4 SGB XII). **82**

<sup>51</sup> Z.B. während eines Krankenhausaufenthaltes. Minderjährige Kinder von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die sich zeitweise bei dem einen und zeitweise bei dem anderen Elternteil aufhalten, können allerdings Mitglieder zweier Haushalte sein und damit sowohl mit dem Vater als auch mit der Mutter eine (zeitweise) Einsatzgemeinschaft bilden. Vgl dazu: Coseriu/Filges, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 27 SGB XII (Stand: 30. Juli 2021), Rdnr. 25.

Auch minderjährige verheiratete Kinder und alle volljährigen Kinder sowie sonstige Angehörige in der Haushaltsgemeinschaft, unabhängig davon, ob sie leistungsberechtigt sind oder nicht, zählen nicht zu den Personen der Einsatzgemeinschaft. 83

### III. Gemeinschaften von Personen, deren Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unterschiedliche Rechtsgrundlagen haben

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts treten Gemeinschaften von nicht getrennt lebenden Personen in ehelicher Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft auf, die nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen innerhalb des SGB XII oder nach dem SGB XII und dem SGB II bzw. anderen Leistungsgesetzen leistungsberechtigt sind (sog. gemischte Bedarfsgemeinschaften, vgl. Rdnr. 72). 84

Zu unterscheiden sind insbesondere Gemeinschaften, die sich zusammensetzen aus

1. Leistungsberechtigten, bei denen die Voraussetzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Drittes oder Viertes Kapitel des SGB XII) erfüllt sind, und Leistungsberechtigten, bei denen dem Grunde nach die Voraussetzungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erfüllt sind (Rdnr. 86),
2. Leistungsberechtigten, die in Einrichtungen lebensunterhaltssichernde Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Drittes oder Viertes Kapitel des SGB XII) gemäß § 27b SGB XII z.B. Hilfe zur Pflege (Fünftes bis Neuntes Kapitel des SGB XII) erhalten, und Leistungsberechtigten, bei denen die Voraussetzungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erfüllt sind (Rdnr. 87),
3. Leistungsberechtigten, bei denen die Voraussetzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel des SGB XII) erfüllt sind, und Leistungsberechtigten, bei denen die Voraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des SGB XII) erfüllt sind (Rdnr. 88),
4. Leistungsberechtigten, bei denen die Voraussetzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Drittes oder Viertes Kapitel des SGB XII) erfüllt sind, und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigten (AsylbLG) (Rdnr. 89).

Bei gemischten Bedarfsgemeinschaften ergeben sich Abweichungen in Bezug auf die Bestimmungen 85

- zur Anrechnung des Einkommens,
- zur Zuordnung von Einkommen an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft,
- zur Feststellung des einzusetzenden Vermögens.

Die jeweiligen Leistungsgesetze enthalten keine Regelungen für die gemischten Bedarfsgemeinschaften. Das Bundessozialgericht hat in verschiedenen Entscheidungen Leitsätze für die Handhabung solcher Fälle entwickelt.

Bei den gemischten Bedarfsgemeinschaften nach Rdnr. 84 Ziffer 1 unterscheiden sich die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen erheblich. Auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die §§ 82 bis 84 SGB XII i.V. mit der VO zu § 82 SGB XII sowie §§ 90 und 91 SGB XII i.V. mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) anzuwenden und auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende die §§ 11 ff., 12 SGB II i.V. mit der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung. 86

Insbesondere sind vom Einkommen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (abweichend vom Einsatz des Einkommens in der Sozialhilfe) abzusetzen:

- ein höherer (Frei-)Betrag für Erwerbstätige gemäß 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 SGB II,
- anstelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II bei Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II ein (Pauschal-) Betrag von insgesamt 100,- €,
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gemäß § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB II.

Hinzu kommen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB II vom Vermögen abzusetzende (deutlich über den in der Sozialhilfe geschonten Beträgen liegende) Grundfreibeträge. Davon unabhängig ist für den bzw. jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person ein angemessenes Kraftfahrzeug nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II als Vermögen nicht zu berücksichtigen (ein solcher gesonderter Schutz wird in der Sozialhilfe nicht anerkannt).

Bezieht eine Person einer gemischten Bedarfsgemeinschaft Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Drittes oder Viertes Kapitel des SGB XII), während der/die Partner/in zum Personenkreis der nach dem SGB II Leistungsberechtigten gehört, sind bei der Bedürftigkeitsprüfung grundsätzlich allein die Maßstäbe des SGB XII anzuwenden.

Jedoch ist die vom Bundessozialgericht formulierte Maßgabe zu beachten, dass die Berechnung der Sozialhilfeleistung nach den Bestimmungen des SGB XII nicht dazu führen darf, dass Einkommen und Vermögen, das nach der Zielsetzung des SGB II geschont werden soll, gleichwohl zugunsten der dem SGB XII unterworfenen Personen verwertet werden muss.<sup>52</sup> Im Hinblick auf die bei der Sicherung des Lebensunterhalts identische Bedarfslage in reinen und gemischten Bedarfsgemeinschaften ist dementsprechend zur Vermeidung einer andernfalls bestehenden Ungleichbehandlung eine Vergleichsberechnung nach Maßgabe des SGB II für die diesem System unterworfenen Personen erforderlich.

Bei den gemischten Bedarfsgemeinschaften nach Rdnr. 84 Ziffer 2 ist für die in der Einrichtung nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII erbrachten Leistungen zum Einsatz des Einkommens § 92 SGB XII anzuwenden. Die Ausführungen in den Rdnrn. 155 f. gelten auch für die Bestandteile des gemeinsamen Einkommens, die von der/dem nicht getrenntlebenden Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspart- 87

52 Vgl. BSG, Urteil vom 9. Juni 2011, B 8 SO 20/09 R, Rdnr. 24.

nerin/Lebenspartner, die/der im Haushalt verblieben ist, als Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bezogen werden. Auf Bestandteile des gemeinsamen Einkommens, die ggf. für die in der Einrichtung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII geleisteten Hilfen noch zum Einsatz zur Verfügung stehen, sind die §§ 85 ff. SGB XII anzuwenden (vgl. Rdnrn. 76 ff.). Übersteigt das nach dem SGB II geschützte Vermögen das in der Sozialhilfe geschützte Vermögen, kann vorübergehend (bis zur Abschmelzung des nach dem SGB II geschützten Vermögens auf das nach dem SGB XII geschützte Niveau) keine Hilfe nach dem Fünften, Siebten und Neunten Kapitel sowie 8. Kapitel unter den Einschränkungen des § 68 Abs. 2 des SGB XII erbracht werden. Wegen des in der Einrichtung erbrachten Lebensunterhalts und des Vermögenseinsatzes wird auf Rdnr. 86 verwiesen.

Bei den gemischten Bedarfsgemeinschaften nach Rdnr. 84 Ziffer 3 sind für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Regel keine Besonderheiten zu beachten. Der Leistungsumfang der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht dem Leistungsumfang der Hilfe zum Lebensunterhalt; die jeweilige Abhängigkeit der Leistung vom vorrangigen Einkommens- und Vermögenseinsatz führt in der Regel trotz Unterschieden in der Formulierung zu demselben Ergebnis, das sich ergibt, wenn beide – in ehelicher Gemeinschaft oder in Lebenspartnerschaft lebende Personen – die Voraussetzungen für dieselbe Art der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts erfüllen. 88

Bei den gemischten Bedarfsgemeinschaften nach Rdnr. 84 Ziffer 4 unterscheiden sich die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen erheblich. Die Absetzbeträge bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach dem AsylbLG sind geringer als nach dem SGB XII. Beim Einsatz des Vermögens bleiben nach dem AsylbLG neben den zur Berufsausübung unentbehrlichen Vermögensgegenständen bei den Leistungsberechtigten und ihren Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, jeweils (lediglich) 200,- € geschützt; eine dem § 90 Abs. 3 SGB XII entsprechende Härteregelung enthält das AsylbLG nicht. Für die nach dem SGB XII leistungsberechtigte Person gelten zum Einkommens- und Vermögenseinsatz die Schutzbestimmungen des SGB XII; auf die Bedürftigkeit der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Person ist dabei nicht abzustellen. 89

#### IV. Haushaltsgemeinschaft nach § 39 SGB XII

§ 39 SGB XII stellt für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII – aber **nicht für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Vierten Kapitel des SGB XII – die beiden Vermutungen auf, dass eine Person, die gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft lebt, (1.) mit diesen Personen gemeinsam wirtschaftet (Haushaltsgemeinschaft) und (2.) von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die Beweislast dafür, dass die gesetzlichen Vermutungen nicht zutreffen, liegt bei der nachfragenden Person. 90

In § 39 SGB XII sind ausdrücklich zwei Personengruppen von den Vermutungen 91  
ausgenommen, wenn sie Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nachfragen,  
nämlich Personen,

- die schwanger sind oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben (§ 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII),
- die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Abs. 1 bis 3 SGB IX oder im Sinne des § 61a SGB XII pflegebedürftig sind und von den Personen, mit denen sie gemeinsam in einer Wohnung oder einer entsprechenden anderen Unterkunft leben, betreut werden; das gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt (§ 39 Satz 3 Nr. 2 SGB XII).

Gemeinsames Wirtschaften und damit eine Haushaltsgemeinschaft wird vermutet, wenn Personen gemeinsam in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft leben. Die Vermutung, dass eine Haushaltsgemeinschaft i.S. des § 39 SGB XII besteht, zielt allerdings nicht auf nachfragende Personen, deren Lebensumstände erkennen lassen, dass Selbsthilfe in einer „neuen Wohnform“ (Wohngemeinschaften von alten, behinderten oder von Menschen, die bei Führung eines eigenen Haushalts vergleichbaren Erschwernissen begegnen) Beweggrund für das gemeinsame Leben mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft ist. 92

Maßgebend für die Beurteilung, ob die Unterhaltsvermutung des § 39 SGB XII 93  
greift, ist die auf Grundlage der jeweiligen Leistungsfähigkeit nach der Lebenserfahrung zu erwartende Hilfeleistung der mit der nachfragenden Person zusammenlebenden Personen. Die Vermutung gilt als widerlegt, wenn deren fehlende Leistungsfähigkeit offenkundig ist oder die nachfragende Person glaubhaft macht, dass sie keine Sach- oder Geldleistungen erhält.

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit kann bei entsprechender Beachtung der aktuell im Unterhaltsrecht geltenden Beträge nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe (hrsg. 2014, Rdnrn. 81 ff., 98 ff.) erfolgen. Geeignet als Orientierungspunkt dafür, in welchem Umfang Leistungen zum Lebensunterhalt an die nachfragende Person von den mit ihr zusammenlebenden Personen nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden können, bietet die Düsseldorfer Tabelle in der jeweils aktuellen Fassung.<sup>53</sup> 94

Die Vermutung der Bedarfsdeckung des § 39 SGB XII ist bei der 2005 in Kraft getretenen Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch bewusst erweitert worden. In die Vermutung sind grundsätzlich alle Mitglieder einer Wohngemeinschaft einbezogen. Obwohl für die früher geltende Differenzierung – einerseits nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichtete Verwandte und andererseits nicht zum Unterhalt verpflichtete Verschwägerter – grundsätzlich kein 95

<sup>53</sup> Dem Unterhaltspflichtigen ist der angemessene Eigenbedarf zu belassen. Beim Elternunterhalt und dessen Bemessung sind Zweck und Rechtsgedanken des Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigenentlastungsgesetz) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) zu beachten. Vgl. Düsseldorfer Tabelle, Anmerkung D, I Fassung 2022.

Raum mehr ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob von nicht verwandten oder verschwägerten Personen geringere Leistungen zum Unterhalt erwartet werden können, als sie unterhaltsrechtlich geschuldet würden, wenn die nachfragende Person ein Elternteil wäre.

Das Sachvermögen einer von der Vermutung des § 39 SGB XII erfassten Person ist 96 in der Regel nicht geeignet, um daraus Leistungen zum Lebensunterhalt erbringen zu können. Bei Geldvermögen können Leistungen zum Lebensunterhalt der nachfragenden Person in dem Umfang erwartet werden, der nach bürgerlichem Recht beim Verwandtenunterhalt als Vermögenseinsatz geschuldet würde (vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe, hrsg. 2014, Rdnrn. 99 ff.).

## **V. Aufteilung des über dem Bedarf einer Person liegenden Einkommens**

Übersteigt das einzusetzende Einkommen einer/eines nicht getrennt lebenden 97 Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartners oder eines Elternteils bzw. der Eltern i.S. des § 27 Abs. 2 SGB XII deren jeweiligen laufenden Bedarf nach § 27a SGB XII, so kann der übersteigende Betrag bei den übrigen Personen der Einsatzgemeinschaft in dem Verhältnis als Einkommen berücksichtigt werden, in dem deren ungedeckte Bedarfe zum insgesamt ungedeckten Bedarf stehen (Prozentaufteilung).

Übersteigt das Einkommen eines minderjährigen unverheirateten Kindes dessen 98 Bedarf, so ist eine Verteilung des übersteigenden Betrages auf einen ungedeckten Bedarf anderer Personen nach § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII nicht zulässig. Allerdings greift dann die Vermutung der Bedarfsdeckung (§ 39 SGB XII) ein. Ob davon unabhängig eine Verpflichtung dieses Kindes besteht, seine Eltern zu unterhalten, ist bei der Möglichkeit der Heranziehung nach § 94 SGB XII unter den Maßgaben des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrechts zu prüfen.

## **VI. Einsatz des Einkommens bei einmaligen Leistungen nach § 31 Abs. 2 SGB XII**

Bei nachfragenden Personen, die keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder 99 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, soll bei der Prüfung der Bedürftigkeit für einmalige Leistungen vom laufenden Lebensunterhaltsbedarf ausgegangen werden.

Benötigt die nachfragende Person keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder 100 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, kann das den insoweit bestehenden Bedarf übersteigende Einkommen im Monat der Hilfe sowie das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate berücksichtigt werden (Multiplikator bis zu 7). Die Wahl des Multiplikators ist eine nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X zu begründende Ermessensentscheidung. Das übersteigende Einkommen eines bestimmten Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden.

## C) Einsatz des Einkommens bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII

### I. Vorbemerkung

Ob und in welchem Umfang für eine nachfragende Person angesichts des zu berücksichtigenden Einkommens Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII in Betracht kommen, ist nach den Vorschriften des Elften Kapitels, Zweiter Abschnitt (§§ 85 ff. SGB XII) zu ermitteln. Erhält eine Person Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel in einer teilstationären oder stationären Einrichtung, gilt hinsichtlich des Einkommenseinsatzes – wegen der dort nach dem Dritten und Vierten Kapitel für den notwendigen Lebensunterhalt erbrachten Leistungen – § 92 SGB XII (vgl. Rdnrn. 149 ff.).

Die Ermittlung erfordert mehrere Schritte: 102

- Welche Dauer hat der Bedarf?
- Wessen Einkommen ist zu berücksichtigen? (Sind neben der nachfragenden Person Angehörige vorhanden, deren Einkommen nach §§ 19 Abs. 3 i.V. mit 85 Abs. 1 und 2 SGB XII zu beachten ist?)
- Wie hoch ist das zu berücksichtigende Einkommen?
- Wie hoch ist die Einkommensgrenze?
- Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze und ggf. in welchem Umfang?
- Wie hoch ist der angemessene Eigenanteil? (Eigenbeteiligung aus dem Betrag über der Einkommensgrenze, ggf. auch aus dem Einkommen unter der Einkommensgrenze)

### II. Personenkreis des § 19 Abs. 3 SGB XII

Auch bei den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII hat die nachfragende Person einen selbstständigen Leistungsanspruch (vgl. Rdnr. 72). Zwischen den in § 19 Abs. 3 SGB XII aufgeführten Personen besteht eine Einsatzgemeinschaft. § 39 SGB XII ist nicht anzuwenden. 103

Die nachfragende Person und die in § 19 Abs. 3 SGB XII sowie § 20 SGB XII (vgl. Rdnrn. 76 ff.) genannten Personen haben ihr anrechenbares Einkommen i.S. von § 82 SGB XII unter den Maßgaben der §§ 85 ff. SGB XII einzusetzen. Zum Einsatz des Vermögens siehe Rdnrn. 171 ff. 104

Eine Einsatzgemeinschaft i.S. des § 19 Abs. 3 SGB XII besteht zwischen dem Leistungsberechtigten und dessen nicht getrennt lebender/m Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner. Zum Getrenntleben vgl. Rdnr. 75. Der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung reicht für die Annahme eines Getrenntlebens nicht aus. Ergibt sich jedoch aus den Gesamtumständen, der Beziehung der zusammenlebenden Personen, dass mindestens einer von ihnen den Willen hat, sich vom anderen unter Aufgabe der bisherigen Lebensgemeinschaft auf Dauer zu trennen, leben die/der Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner 105

getrennt; Voraussetzung ist nicht, dass die Eheleute/in Lebenspartnerschaft lebenden Personen keinerlei Kontakte mehr zueinander haben.

Eine Einsatzgemeinschaft besteht auch zwischen einem minderjährigen unverheirateten Kind, das Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII erhält oder erhalten soll, und dessen Eltern (§ 19 Abs. 3 i.V. mit § 85 Abs. 2 SGB XII). Leben die Eltern nicht zusammen, bildet das minderjährige Kind mit dem Elternteil, bei dem es lebt, eine Einsatzgemeinschaft (vgl. auch Rdnr. 110, Punkt 4). **106**

Ist eine nachfragende (minderjährige unverheiratete) Person schwanger oder betreut sie ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, bildet sie keine Einsatzgemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil (§ 19 Abs. 4 SGB XII). **107**

Minderjährige Kinder, die selbst nicht bedürftig i.S. der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII sind, minderjährige verheiratete Kinder und alle volljährigen Kinder sowie sonstige Personen im Haushalt der nachfragenden Person zählen nicht zur Einsatzgemeinschaft i.S. des § 19 Abs. 3 SGB XII. **108**

### **III. Die Einkommensgrenzen nach §§ 85, 86 SGB XII**

Die Einkommensgrenze soll sicherstellen, dass der nachfragenden Person und ihren Angehörigen ein angemessener Betrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der sonstigen allgemeinen Lebensbedürfnisse verbleibt. Damit wird eine Mindestgrenze festgelegt, die (abgesehen von den Ausnahmefällen des § 88 SGB XII; vgl. Rdnrn. 136 ff.) nicht unterschritten werden kann. Soweit Hilfen ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen geleistet werden (vgl. §§ 68 Abs. 2, 71 Abs. 4 SGB XII), scheidet die Ermittlung einer Einkommensgrenze aus. **109**

Hinsichtlich der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII sind folgende Fallgestaltungen denkbar: **110**

- Die nachfragende Person ist volljährig und unverheiratet und hat keine Lebenspartnerschaft begründet: Es gilt § 85 Abs. 1 SGB XII. Zu berücksichtigen ist nur das Einkommen der nachfragenden Person.
- Die nachfragende Person ist volljährig und verheiratet oder hat eine Lebenspartnerschaft begründet: Es gilt § 85 Abs. 1 SGB XII. Zu berücksichtigen sind das Einkommen der nachfragenden Person und ihrer/ihrer Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartners, sofern diese nicht getrennt leben.
- Die nachfragende Person ist minderjährig und verheiratet: Es gilt § 85 Abs. 1 SGB XII. Zu berücksichtigen sind das Einkommen der nachfragenden Person und ihrer/ihrer Ehegattin/Ehegatten, sofern sie nicht getrennt leben.
- Die nachfragende Person ist minderjährig und unverheiratet:
  - Die Eltern leben zusammen und die nachfragende Person lebt bei den Eltern: Es gilt § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Zu berücksichtigen sind das Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern.

- Die Eltern leben nicht zusammen und die nachfragende Person lebt zu Beginn der Leistungserbringung bei einem Elternteil: Es gilt § 85 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Zu berücksichtigen sind das Einkommen der nachfragenden Person und das des Elternteils.
- Die nachfragende Person lebt zu Beginn der Leistungserbringung bei keinem Elternteil: Es gilt § 85 Abs. 2 Satz 3 i.V. mit Abs. 1 SGB XII. Zu berücksichtigen ist nur das Einkommen der nachfragenden Person.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Zusammenleben der minderjährigen nachfragenden Person mit den Eltern oder einem Elternteil durch eine Abwesenheit wegen Urlaubs, Ausbildung usw. nicht beeinträchtigt wird. Zu beachten ist, dass der Übergang des Unterhaltsanspruchs der minderjährigen nachfragenden Person gegenüber den Eltern oder dem Elternteil nach § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ausgeschlossen ist. Angesichts dessen sollte die nachfragende minderjährige Person bei der Realisierung ihres Unterhaltsanspruches im Rahmen des § 2 SGB XII unterstützt werden; Sanktionsmöglichkeiten gegenüber der nachfragenden Person bestehen nicht.

Auszugehen ist von dem monatlichen Einkommen, über das in dem Monat, in dem der Bedarf besteht, verfügt werden kann. Eine Ausnahme gilt nach § 87 Abs. 2 SGB XII für den Fall des Einkommensverlustes und eines Bedarfs von kurzer Dauer (vgl. Rdnr. 133). Bei einmaligen Leistungen erstreckt sich die Dauer des Bedarfs auf den Monat der Leistungserbringung, soweit nicht die Regelung des § 87 Abs. 3 SGB XII anzuwenden ist. **111**

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das Einkommen, das im Monat vor der Antragstellung erzielt wurde, auch während der Dauer des Bedarfs im Bewilligungszeitraum (längstens in den nächsten zwölf Monaten) unverändert bleibt. Bei schwankendem Einkommen muss das Einkommen individuell ermittelt werden. Die Verpflichtung des Leistungsberechtigten, Änderungen gemäß § 60 SGB I mitzuteilen, bleibt unberührt. **112**

Wird die Leistung innerhalb eines Kalendermonats erbracht, ist das volle Monatseinkommen zu berücksichtigen, auch wenn sich die Leistung nicht über den gesamten Monat erstreckt. Bei Leistungserbringung über mehrere Monate ist das monatliche Einkommen für den im gleichen Monat festgestellten Bedarf zu berücksichtigen. **113**

Die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII findet bei den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII Anwendung, soweit keine besondere Regelung zur Erhöhung des Grundbetrags nach § 86 SGB XII getroffen wurde. **114**

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag (ggf. erhöht nach § 86 SGB XII), den Familienzuschlägen und den angemessenen Kosten der Unterkunft inkl. der Heizkosten. **115**

Der Familienzuschlag ist für die/den nicht getrennt lebende/n Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartner nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII und für eine nachfragende minderjährige unverheiratete Person nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII unabhängig davon zu berücksichtigen, ob tatsächlich Unterhalt geleistet wird. Für die übrigen Personen ist ein Familienzuschlag nur anzusetzen, **116**

wenn sie tatsächlich überwiegend von der nachfragenden Person oder ihrer/ihrer nicht getrennt lebenden Ehepartnerin/Ehepartner oder Lebenspartnerin/Lebenspartner unterhalten werden. Nicht erforderlich ist, dass sie im Haushalt der Einsatzgemeinschaft leben oder dass eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Überwiegend unterhalten wird eine Person, wenn mehr als 50 % ihres nach dem Dritten Kapitel des SGB XII anzuerkennenden Bedarfs durch Geld- oder Sachleistungen gedeckt werden. Eigenes Einkommen der überwiegend unterhaltenen Person darf bei der Gegenüberstellung von Einkommen und Einkommensgrenze nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Person nicht mehr überwiegend unterhalten wird, entfällt der Familienzuschlag mit Ablauf des Ereignismonats. Für jede nach Entscheidung über die Leistung dem Grunde nach erstmals eintretende Unterhaltspflicht wird der Familienzuschlag zu Beginn des Ereignismonats berücksichtigt.

Einbezogen in die Einkommensgrenze sind auch die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Hierbei sind auch die Kosten der Heizung sowie der Warmwasserbereitung zu berücksichtigen.<sup>54</sup> Dazu gehören in Fällen stationärer Leistungen auch die Unterkunfts- aufwendungen für die stationär untergebrachte Person. Hinsichtlich der Unterkunfts- aufwendungen für stationär untergebrachte Personen kann in Ermangelung einer anderen Grundlage auf den Betrag, der sich nach § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ergibt (insoweit ohne Herausrechnung des Anteils für Heizkosten), abgestellt werden. Wohngeld ist von den Unterkunfts- aufwendungen abzusetzen. **117**

#### IV. Allgemeines zum Einkommenseinsatz

§ 87 Abs. 1 SGB XII regelt, in welchem Umfang die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen über der Einkommensgrenze zuzumuten ist. § 87 Abs. 2 und 3 SGB XII erlauben in den dort genannten Fällen, vom Grundsatz der Gleichzeitigkeit zwischen Einkommen und Bedarfszeitraum abzuweichen. Nach § 88 SGB XII kann die Aufbringung von Mitteln verlangt werden, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt; die Vorschrift enthält eine abschließende Regelung. **118**

Auch beim Einkommenseinsatz ist nach den Grundsätzen der individuellen und bedarfsdeckenden Hilfe im Gegensatz zu der starr anzuwendenden Einkommens- grenze darauf zu achten, dass **119**

- dem Leistungsberechtigten und seinen Angehörigen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht wird (§ 1 Satz 1 SGB XII),
- die Leistungen familiengerecht erbracht werden (§ 16 SGB XII),
- die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Leistungsberechtigten und seiner in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Angehörigen einzelfallbezogen beurteilt werden,
- der nachfragenden Person und den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird und
- die Selbsthilfekräfte erhalten und gestärkt werden.

54 BSG, Urteil vom 30. April 2020, B 8 SO 1/19 R.

## V. Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze, § 87 SGB XII

### 1. Einsatz des Einkommens nach § 87 Abs. 1 SGB XII

Liegt das zu berücksichtigende Einkommen über der Einkommensgrenze, so ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten (zu den Besonderheiten wegen Anwendung des § 92 SGB XII vgl. Rdnrn. 149 ff.). Für die Beurteilung, in welchem Umfang die Aufbringung der Mittel zuzumuten ist, verweist § 87 Abs. 1 SGB XII auf mehrere Gesichtspunkte: Art des Bedarfs, Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, wie § 87 Abs. 1 SGB XII durch die Formulierung „insbesondere“ zum Ausdruck bringt. Zu weiteren Umständen, welche die Feststellung des Eigenanteils beeinflussen können, vgl. Rdnrn. 121 ff. Der Begriff „angemessener Umfang“, der in Bezug auf die zumutbare Aufbringung der Mittel über der Einkommensgrenze in § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB XII verwendet wird, räumt dem Sozialhilfeträger kein Ermessen ein und unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen sozialgerichtlichen Überprüfung. **120**

Bei der Art des Bedarfs sind vor allem zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die die Höhe des Eigenanteils beeinflussen: **121**

- Geht der Bedarf auf ein Ereignis zurück, durch welches die Gesundheit oder Lebensgrundlage der nachfragenden Person voraussichtlich auf Dauer beeinträchtigt wird, ist dies in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- Würde die Erreichung des sozialpolitischen Zwecks der Hilfe durch eine weitgehende Eigenbeteiligung verhindert oder wesentlich erschwert, soll dies – unbeschadet der besonderen Regelungen in § 92 Abs. 2 SGB XII – bei Bestimmung der Eigenbeteiligung für die Kosten ambulanter Maßnahmen berücksichtigt werden. Besonderen Ausdruck hat dieser Gesichtspunkt in der Regelung des § 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII gefunden, wonach bei schwerstpflegebedürftigen und blinden Menschen ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 % nicht zuzumuten ist.

Zu den erforderlichen Aufwendungen können Kosten gehören, die diesen Personen vor Einsetzen der Sozialhilfe dadurch entstanden sind, dass sie über das sozialhilferechtlich zumutbare Maß hinaus versucht haben, die Notlage aus eigenen Mitteln zu beheben. **122**

Die Höhe der zur Behebung der Notlage erforderlichen Aufwendungen hat für die Bemessung des Eigenanteils, unbeschadet des § 88 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, in der Regel keine Bedeutung. **123**

Sind die Aufwendungen zur Deckung des Bedarfs nur einmalig erforderlich oder von kurzer Dauer, ist es in der Regel angemessen, den Eigenanteil höher zu bemessen als bei einem langfristigen Bedarf. Dies gilt nicht für Kurzzeitmaßnahmen der Hilfe zur Pflege, die aufgrund der Abwesenheit der Pflegeperson erforderlich sind. **124**

Sind die Aufwendungen auf längere Dauer erforderlich, ist dies bei Bestimmung des Eigenanteils angemessen zu berücksichtigen. Als länger dauernde Aufwen- **125**

dungen können in der Regel solche verstanden werden, die länger als mindestens sechs Monate erforderlich sind. Dies kann auch gelten, wenn Aufwendungen wiederholt notwendig sind und in ihrem Umfang länger dauernden Aufwendungen vergleichbar sind.

Die besonderen Belastungen müssen sich auf das zu berücksichtigende Einkommen tatsächlich auswirken. Neben besonderen Belastungen der nachfragenden Person sind auch die ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. **126**

Obwohl in § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht ausdrücklich erwähnt, sind auch die besonderen Belastungen der Eltern bzw. des Elternteils der minderjährigen unverheirateten Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, die ihnen selbst oder diesen durch weitere unterhaltsberechtigte Angehörige entstehen. **127**

Unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der nachfragenden Person und der in Rdnr. 129 angeführten Angehörigen sowie der Familiengröße können besondere Belastungen im Einzelfall sein: **128**

- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Eintritt des Bedarfs eingegangen worden sind oder bei länger dauerndem Bedarf auch nach dessen Eintritt eingegangen werden und deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzt. Bei länger andauernder Betreuung alleinstehender Personen in einer stationären Einrichtung können Schuldverpflichtungen, die nach Eintritt des Bedarfs eingegangen werden, in der Regel nicht berücksichtigt werden.
- Erforderliche Aufwendungen
  - im Zusammenhang mit Familienereignissen (z.B. Geburt, Heirat, Tod) oder für Fahrten zum Besuch naher Angehöriger in stationären Einrichtungen;
  - bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (z.B. Krankenkost, teure Arzneien, Zahnersatz, erhöhte Fahrtaufwendungen für Taxen, Heil- und Erholungskuren, Haushaltshilfen, Pflegepersonen oder Pflegekräfte);
  - für Unterhaltsleistungen (z.B. Aufwendungen für eine angemessene Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung unterhaltsberechtigter Angehöriger), soweit sie nicht durch einen Familienzuschlag (§ 85 Abs. 1 SGB XII) gedeckt sind;
  - für Beschaffung oder Erhaltung der Unterkunft (z.B. Baukostenzuschüsse, Abfindungen, Umzugskosten, Abtragung von Mietrückständen, in begründeten Fällen auch Tilgungsbeiträge), unvermeidbar hohe Kosten für Heizung und Zuschläge für Warmwasser (vgl. Rdnr. 117);
  - für sonstige gerechtfertigte Zwecke (z.B. für Fort- und Weiterbildung, Schul- und Kindergartenbeiträge, für Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung).

Nach Abzug der besonderen Belastungen (Rdnrn. 126 bis 128) ist unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte in Rdnrn. 121 bis 125 in individueller Beurteilung der Verhältnisse des Einzelfalles (Rdnr. 119) abzuwägen, welcher Eigenanteil aus **129**

dem über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen als angemessen zugemutet werden kann.

Dabei kann die Einkommensgrenze übersteigendes Einkommen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse, in der Regel bei

- Alleinstehenden und Haushalten mit 2 Personen zu 80 bis 100 %,
- Haushalten mit 3 bis 4 Personen zu 70 bis 90 %,
- Haushalten mit 5 bis 6 Personen zu 60 bis 80 %,
- Haushalten mit 7 und mehr Personen zu 50 bis 70 %

als Eigenanteil verlangt werden. Als Personen zählen dabei die bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigten Personen. Ausgehend vom Mittelwert der Prozentsätze kann im Einzelfall beurteilt werden, was im angegebenen Rahmen als angemessen zumutbar ist. Für den Ansatz des Mittelwerts oder eines niedrigeren Anteils kann berücksichtigt werden, ob besondere Bedarfsgesichtspunkte (vgl. Rdnrn. 121 bis 125) erkennbar sind.

Bei schwerstpflegebedürftigen Menschen (Pflegegrad 4 und 5) und blinden Menschen nach § 72 SGB XII ist ein Eigenanteil aus dem über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen bis zu 40 % zumutbar (§ 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). **130**

## *2. Einsatz des Einkommens nach § 87 Abs. 2 und 3 SGB XII*

Abweichend vom Grundsatz der Gleichzeitigkeit zwischen Einkommens- und Bedarfszeitraum ermöglicht § 87 Abs. 2 SGB XII in den dort genannten Fällen auch die Berücksichtigung des von der nachfragenden Person nach Beendigung des Bedarfs erzielten Einkommens. Die Anwendung steht im Ermessen des Sozialhilfeträgers. **131**

Der völlige oder teilweise Verlust des Einkommens muss durch den Eintritt des Bedarfs (z.B. Krankheit) verursacht sein, bei anderen Ursachen ist § 87 Abs. 2 SGB XII nicht anwendbar. **132**

Der Bedarf ist von kurzer Dauer, wenn er sich nicht auf länger als einen Monat erstreckt (z.B. Krankheit oder Erholungskur). **133**

Als angemessener Zeitraum für den Erwerb des Einkommens nach Wegfall des Bedarfs ist ein Zeitraum von drei Monaten anzusehen. Das übersteigende Einkommen ist dann gemäß Rdnrn. 121 bis 128 einzusetzen, höchstens jedoch in dem Umfang, in dem es ohne den Einkommensverlust einzusetzen gewesen wäre. **134**

§ 87 Abs. 3 SGB XII ist anzuwenden bei Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist und die als einmalige Leistungen erbracht werden. In diesen Fällen kann das unter Berücksichtigung der Rdnrn. 97 bis 105 einzusetzende Einkommen bis zum Vierfachen berücksichtigt werden. Ein Gesichtspunkt bei der Ausübung des Ermessens kann der Wert der zur Verfügung gestellten Leistung sein. **135**

## VI. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze, § 88 SGB XII

Das unter der Einkommensgrenze liegende Einkommen bleibt grundsätzlich unberücksichtigt, soweit nicht nach § 88 SGB XII eine Heranziehung möglich ist. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmeregelung, die auf andere, ähnliche Sachverhalte nicht ausgedehnt werden kann. **136**

Die §§ 87 und 88 SGB XII sind nebeneinander anwendbar. Zunächst ist der nach § 87 SGB XII angemessene Eigenanteil festzustellen; auf das Einkommen unter der Einkommensgrenze ist § 88 SGB XII anzuwenden. **137**

Den zur Einsatzgemeinschaft gehörenden Personen muss mindestens der zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts erforderliche Einkommensbetrag verbleiben; das wird bei Leistungen für Personen, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII leben, bereits im Rahmen der Anwendung des § 92 SGB XII sichergestellt (vgl. Rdnrn. 149 ff.). **138**

### 1. Zweckbestimmte Leistungen von anderen, § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

Entsprechend des Nachranggrundsatzes (§ 2 SGB XII) können zweckbestimmte Leistungen auf die für den gleichen Zweck nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII geleisteten Hilfen angerechnet werden. Dabei werden über § 83 SGB XII hinaus neben öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmungen auch privatrechtliche und freiwillige Leistungen erfasst. **139**

Wenn das Einkommen einschließlich der zweckbestimmten Zuwendung die Einkommensgrenze übersteigt, ist zunächst die Zweckleistung als Eigenanteil anzusetzen und dann der Eigenanteil aus dem verbleibenden übersteigenden Einkommen nach § 87 SGB XII zu errechnen, weil sonst die zweckbestimmte Leistung doppelt (oberhalb und unterhalb der Einkommensgrenze) berücksichtigt würde. **140**

### 2. Erforderlichkeit geringfügiger Mittel zur Bedarfsdeckung, § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII

Die Vorschrift soll vermeiden, dass in Bagatellfällen vom Sozialhilfeträger Leistungen zu erbringen sind, und ist anzuwenden, **141**

- wenn der Bedarf selbst nur geringfügig ist,
- wenn nach Berücksichtigung des zumutbaren Eigenanteils nach § 87 Abs. 1 und § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII sich nur noch eine geringfügige Leistung ergeben würde. Geringfügig sind Mittel bis zu 15,- € bei laufenden Leistungen und bis zu 30,- € bei einmaligen Leistungen. Sofern bereits laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII erbracht werden, findet § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII keine Anwendung.

### 3. Erweiterter Einkommenseinsatz bei dauerhafter stationärer Leistung, § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII

Der Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze soll neben den von § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII erfassten Fällen in angemessenem Umfang **142**

verlangt werden, wenn eine Person für voraussichtlich längere Zeit der Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. Eine voraussichtlich längere Zeit wird regelmäßig dann vorliegen, wenn die Beendigung des stationären Aufenthalts innerhalb von sechs Monaten nicht zu erwarten ist.

§ 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII hat in der Regel nur Bedeutung bei nachfragenden Personen, die alleinstehend sind. Verbleiben die/der nicht getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner sowie minderjährige unverheiratete Kinder der nachfragenden Person im Haushalt, ist zunächst die nach § 92 SGB XII erforderliche Prüfung vorzunehmen (vgl. Rdnrn. 149 ff.). **143**

Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die im Rahmen des § 92 SGB XII aufgebrauchten Mittel zu berücksichtigen. Außerdem können neben den nach Rdnr. 128 zu berücksichtigenden Belastungen vor allem Aufwendungen für die Aufrechterhaltung oder Auflösung einer Unterkunft oder zur Vorbereitung eines ambulant betreuten Wohnens gehören. Sofern keine erweiterte Hilfe geleistet wird (§§ 92 Abs. 1, 19 Abs. 5 SGB XII), muss dem Leistungsberechtigten zumindest ein Betrag in Höhe des notwendigen Lebensunterhalts verbleiben. **144**

#### *4. Einkommensfreibetrag für erwerbstätige Heimbewohner/innen, § 88 Abs. 2 SGB XII*

§ 88 Abs. 2 SGB XII garantiert Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen bei der Berechnung des zumutbaren Eigenanteils aus dem Einkommen aus einer entgeltlichen Beschäftigung einen Freibetrag in Höhe von einem Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Die Regelung ist auch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel anzuwenden, weil ansonsten der Hinweis in § 88 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, dass § 82 Abs. 3 SGB XII nicht anzuwenden ist, ins Leere ginge. **145**

### **VII. Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf, § 89 SGB XII**

§ 89 Abs. 1 SGB XII regelt bei einem gleichzeitigen, mehrfachen Bedarf (einer Person oder mehrerer Personen), dass das Einkommen, welches (zur Deckung eines Bedarfs) aufzubringen bereits zugemutet oder verlangt wurde, bei der Entscheidung über einen weiteren Bedarf nicht mehr zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des zumutbaren Einkommenseinsatzes für einen Bedarf keine Leistung erbracht werden kann. In diesen Fällen ist beim Einkommen ein Betrag in Höhe dieses Bedarfs nicht mehr zu berücksichtigen. **146**

§ 89 Abs. 2 SGB XII regelt die Reihenfolge für den Einsatz des Einkommens im Falle eines mehrfachen Bedarfs, wenn für die Leistungen verschiedene Sozialhilfeträger (örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe) zuständig sind. In diesem Fall hat die Entscheidung über den zuerst eingetretenen Bedarf Vorrang. Wenn die Bedarfe gleichzeitig eintreten, ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarfsfällen zu berücksichtigen. Gleichzeitigkeit liegt auch ab dem Leistungsmonat vor, in dem sich mehrfache (monatlich wiederkehrende) Bedarfe erstmals über einen gesamten Leistungsmonat erstrecken. Bestehen neben den Bedarfen nach dem SGB XII gleichzeitig Bedarfe für **147**

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, so ist gemäß § 89 Abs. 2 Satz 3 SGB XII das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

§ 89 SGB XII enthält keine Regelung für einen mehrfachen Bedarf einer Person, für die nur ein Sozialhilfeträger zuständig ist, sowie für den Fall, dass mehrere Personen in einer Einsatzgemeinschaft leistungsberechtigt sind. In diesen Fällen ist unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs der Person oder der Personen der Einsatzgemeinschaft festzustellen, in welchem Umfang der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze insgesamt zumutbar ist. Bei dem oberhalb der Einkommensgrenze festgestellten Einkommen ist die Vorschrift des § 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII zu berücksichtigen (vgl. Rdnr. 130). **148**

Das Einkommen ist zunächst auf die Leistung nach dem Vierten Kapitel, dann auf die Leistung nach dem Dritten Kapitel und erst danach auf Leistungen nach den übrigen Kapiteln des SGB XII anzurechnen.

## **D) Abweichende Regelungen für den Einsatz des Einkommens**

### **I. § 92 SGB XII**

*1. Anrechnung des Einkommens bei Personen, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII leben; Häusliche Ersparnis (§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)* **149**

§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGB XII begrenzt für Personen, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII leben, sowie den übrigen in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen (nicht getrennt lebender Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner, Eltern minderjähriger unverheirateter leistungsberechtigter Person), die Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Fünften, Siebten, Achten oder Neunten Kapitel des SGB XII oder Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen erhalten, den Einkommenseinsatz auf die ersparten Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt (häusliche Ersparnis).

Art und Höhe der ersparten Aufwendungen sind je nach den Lebensverhältnissen unterschiedlich und werden insbesondere durch das für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen und die Zahl der Personen bestimmt, die zusammen mit der nachfragenden Person aus diesen Mitteln versorgt werden. Verbringt die leistungsberechtigte Person bei stationärer Betreuung Wochenenden und Ferien zu Hause, mindert dies den Betrag der häuslichen Ersparnis. **150**

Sonstige Besonderheiten des Einzelfalls sind bei der Bemessung der häuslichen Ersparnis zu berücksichtigen. Dies können z.B. besondere Aufwendungen sein, die anlässlich der Aufnahme in die stationäre Einrichtung anfallen (Kosten für Bekleidung und Einrichtungsgegenstände in der Einrichtung) sowie Familienheimfahrten und Besuchsfahrten, die ansonsten von dem Träger der Sozialhilfe zu tragen wären und von den Angehörigen übernommen werden. **151**

Bei teilstationären Einrichtungen beschränkt sich die häusliche Ersparnis regelmäßig auf die Kosten für das Mittagessen. Ein Kostenbeitrag darf hier nicht erhoben werden, wenn das Einkommen des behinderten Menschen (bereinigt nach § 82 SGB XII) insgesamt einen Betrag in Höhe des zweifachen Satzes der Regelbe- **152**

darfstufe 1 nicht übersteigt. Maßgeblich ist dabei nur das Einkommen des Leistungsberechtigten, nicht auch das seiner/seiner Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartners oder seiner Eltern.

### *2. Begrenzter Einkommenseinsatz bei Leistungen der Eingliederungshilfe an Erwerbstätige (§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGB XII)*

Die Mittelaufbringung nach § 92 Abs. 1 SGB XII ist für Personen nicht zumutbar, bei denen ein Beitrag zu Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 138 Abs. 1 Nr. 3 und 6 SGB IX, Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten) nicht verlangt wird und sie einer selbstständigen oder nicht selbstständigen Tätigkeit nachgehen und das Einkommen aus dieser Tätigkeit einen Betrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII nicht übersteigt. Zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden können die betroffenen Personen also nur, wenn das erzielte Einkommen den Freibetrag übersteigt, ungeachtet einer häuslichen Ersparnis. Dies gilt auch für die in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Angehörigen. **153**

### *3. Zweckidentische Leistungen (§ 92 Abs. 3 SGB XII)*

Die Eigenleistung der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen wird ergänzt um zweckidentische Leistungen Dritter (z.B. BAföG, Beihilfe, Leistungen der Pflegeversicherung, Schadensersatzansprüche). Kommt die in § 92 Abs. 3 SGB XII genannte andere Person oder Stelle ihrer Verpflichtung nicht nach, kann der Sozialhilfeträger den Anspruch des Leistungsberechtigten bis zur Höhe seiner Aufwendungen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf sich überleiten, einen Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X geltend machen oder aus einem Forderungsübergang nach § 116 SGB X tätig werden. **154**

## **II. § 92 Abs. 2 SGB XII**

§ 92 Abs. 2 SGB XII regelt die Aufbringung der Mittel für den Fall, dass eine Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf (vgl. Rdnrn. 163 ff.). **155**

Die Regelung des § 92 Abs. 2 SGB XII stellt sicher, dass ein/e nicht getrennt lebender Ehegatte/Ehegattin oder Partner/Partnerin mit den im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kindern nicht deshalb in die Lage geraten kann, Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts beim Träger der Sozialhilfe beanspruchen zu müssen, weil der/die andere Partner/in einen Bedarf auf Leistungen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung hat (sog. „Garantiebetrag“).

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass das gemeinsame Einkommen der Partner/innen mindestens ausreicht, um in dem bestehenden Haushalt den notwendigen Lebensunterhalt der im Haushalt lebenden Person und der ggf. im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder zu decken. Auf Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls muss die Höhe des Betrags festgestellt werden, der

für die im Haushalt verbliebene Person und die Kinder aus dem gemeinsamen Einkommen der Partnerin oder des Partners frei zu lassen ist (Garantiebetrag). Aus dieser Feststellung ergibt sich die Höhe des Betrags, der aus dem Gesamteinkommen vom Träger der Sozialhilfe zum Einsatz für Leistungen, der/die andere Partner/in nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII in der Einrichtung erhält, verlangt werden kann. Im Rahmen dieser Feststellungen soll den im Haushalt Verbliebenen der Garantiebetrag ggf. zuzüglich eines angemessenen Betrages oberhalb des sozialhilferechtlich notwendigen Lebensunterhalts belassen werden (erhöhter Garantiebetrag). Dabei sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in der Regel im tatsächlichen Umfang berücksichtigt werden, damit die im Haushalt Verbliebenen trotz der voraussichtlich für längere Zeit andauernden Aufnahme eines Partners oder einer Partnerin in eine stationäre Einrichtung keinen Wohnungswechsel vornehmen müssen.

Zwischen der Einkommensfreilassung/Kostenbeteiligung nach § 92 Abs. 2 SGB XII 156 einerseits (Rdnrn. 157 ff.) und der ggf. weiteren Einkommensfreilassung/Kostenbeteiligung nach § 87 SGB XII andererseits (vgl. Rdnrn. 168 ff.) muss unterschieden werden.

#### *1. Einkommensfreilassung und Kostenbeteiligung nach § 92 Abs. 2 SGB XII*

Der Anwendungsbereich des § 92 Abs. 2 SGB XII endet, wenn – unter Berücksichtigung der erforderlichen Freilassung für die im Haushalt Verbliebenen – die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel (Lebensunterhalt) für die in eine Einrichtung aufgenommene (und dort voraussichtlich für längere Zeit verweilende) Person voll aus dem gemeinsamen Einkommen der Partner/innen gedeckt werden können. 157

Im Anwendungsbereich des § 92 Abs. 2 SGB XII besteht die vor Aufnahme in die Einrichtung gebildete Einsatzgemeinschaft unverändert weiter. 158

Die Anwendung des § 92 Abs. 2 SGB XII erfolgt in mehreren Schritten: 159

Im ersten Schritt wird geprüft, ob das gemeinsame Einkommen in der Einsatzgemeinschaft ausreicht, damit der Träger der Sozialhilfe ohne Gefährdung des notwendigen Lebensunterhalts der im Haushalt Verbliebenen nach § 92 Abs. 2 Satz 1 SGB XII verlangen darf, dass die häusliche Ersparnis voll aufgebracht wird. Aufwendungen werden in dem Umfang erspart, in dem in der Einrichtung der Lebensunterhalt gedeckt wird, der ansonsten zu Hause bestritten werden müsste. Der Umfang der Ersparnis ergibt sich in stationären Einrichtungen in Anlehnung an die monatliche Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts eines Haushaltsangehörigen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 RBEG), kann jedoch auch darunter liegen. In teilstationären Einrichtungen beschränkt sich die Ersparnis auf das eingenommene Essen. 160

Reicht das gemeinsame, nach § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII bzw. § 11b SGB II bereinigte Einkommen nicht aus, um die häusliche Ersparnis voll aufbringen zu können, ist als häusliche Ersparnis der Betrag einzusetzen, bei dessen Einsatz der notwendige Lebensunterhalt der im Haushalt verbliebenen Personen sichergestellt ist. Dadurch wird die wirtschaftliche Situation der im Haushalt verbliebenen Perso- 161

nen nicht verschlechtert. Ein weiterer Einkommenseinsatz nach § 92 Abs. 2 SGB XII scheidet in diesen Fällen aus.

Im zweiten Schritt wird auf Grundlage von § 92 Abs. 2 SGB XII geprüft, ob darüber hinaus die Aufbringung der Mittel verlangt werden kann, wenn eine Person voraussichtlich auf längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. Bei dieser Prüfung ist auch der bisherigen Lebenssituation der im Haushalt lebenden Personen Rechnung zu tragen. **162**

Das über den notwendigen Lebensunterhalt zuzüglich der voll erbrachten häuslichen Ersparnis hinausgehende Einkommen der Partner/innen kann der Einsatzgemeinschaft (vgl. Rdnr. 158) nach Kopfteilen zugerechnet werden. Andere Berechnungsmodelle sind denkbar, soweit damit auch der Lebenssituation der im Haushalt Verbliebenen Rechnung getragen wird. **163**

Der auf die leistungsberechtigte Person entfallende Kopfteil ist (zusätzlich zur häuslichen Ersparnis) für die Deckung der an sie in der Einrichtung nach dem Dritten und Vierten Kapitel (zum Lebensunterhalt) erbrachten Leistungen einzusetzen, maximal in der Höhe des notwendigen Lebensunterhaltes nach § 27b Abs. 1 und 2 SGB XII. **164**

Zur Darstellung der in Rdnrn. 160 bis 164 aufgeführten Schritte wird hier beispielhaft zugrunde gelegt, dass die zur Ermittlung des konkreten Garantiebetrags (Einkommen, das aus dem gemeinsamen Einkommen der Partner/innen frei zu lassen ist) in jedem Einzelfall festzustellenden Variablen (Regelbedarfsstufe 1, Kosten der Unterkunft/Heizung der im Haushalt verbliebenen Personen, notwendiger Lebensunterhalt in der Einrichtung nach § 27b Abs. 1 und 2 i.V. mit § 42 Nr. 1, 2 und 4 SGB XII) wie folgt festliegen: **165**

- Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt 449,- € (Stand: 1. Januar 2022).
- Der notwendige Lebensunterhalt in der stationären Einrichtung wird hier mit 1.014,43 € angenommen (Regelbedarfsstufe 3 mit 360,- €, Kosten der Unterkunft/Heizung 450,- €, Mehrbedarf 61,20 €, Barbetrag 121,23 €, Pauschale für Bekleidung 22,- €); nach Anrechnung für häusliche Ersparnis (360,- €) bleiben 654,43 € ungedeckt.
- Bedarf für notwendigen Lebensunterhalt bei einer im Haushalt verbliebenen Person 949,- € (Regelbedarfsstufe 1 mit 449,- €, Kaltmiete 400,- €, Heizung 100,- €).
- Bedarf für notwendigen Lebensunterhalt bei zwei im Haushalt verbliebenen Personen – Partner/in und Kind (13 Jahre) – 1.290,- € (Regelbedarfsstufe 1 mit 449,- € und Regelbedarfsstufe 5 mit 311,- €, Kaltmiete 410,- €, Heizung 120,- €).
- Bedarf für notwendigen Lebensunterhalt bei drei im Haushalt verbliebenen Personen – Partner/in und zwei Kinder (12 und 5 Jahre) – 1.575,- € (Regelbedarfsstufe 1 mit 449,- €, Regelbedarfsstufe 5 mit 311,- € und Regelbedarfsstufe 6 mit 285,- €, Kaltmiete 410,- €, Heizung 120,- €).

Der unter Aufbringung der häuslichen Ersparnis (360,- €) aus dem gemeinsamen Einkommen der Partner/innen über den Betrag von

- 1.309,- € (949,- €, 360,- €)

- 1.650,- € (1.290,- €, 360,- €)
- 1.935,- € (1.575,- €, 360,- €)

hinausreichende Kopfteil des Leistungsberechtigten in der Einrichtung erreicht 654,43 €, wenn das Einkommen

- bei Partnern/Partnerinnen ohne Kinder 2.617,86 € (1.309,- € zzgl. 2 x 654,43 €),
- bei Partnern/Partnerinnen mit einem Kind 3.613,59 € (1.650,- € zzgl. 3 x 654,43 €) und
- bei Partnern/Partnerinnen mit zwei Kindern 4.553,12 € (1.935,- €) beträgt.

Bei Erreichung dieses Einkommens kann – unter der oben vorgenommenen Bestimmung der Variablen – der Bedarf nach § 27b Abs. 1 und 2 SGB XII (1.014,43 €) voll aus dem gemeinsamen Einkommen der Partner/innen gedeckt werden.

Bei der im Beispiel zugrunde gelegten Bestimmung der Variablen wird der bisherigen Lebenssituation der im Haushalt verbliebenen Personen aus dem gemeinsamen Einkommen der Partner nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII mit einem erhöhten Garantiebetrags von maximal

- 1.603,43 € (2.617,86 € abzgl. 1.014,43 €) bei einem/einer im Haushalt verbleibenden Partner/in,
- 2.599,16 € (3.613,59 € abzgl. 1.014,43 €) bei einem/einer mit einem Kind im Haushalt verbleibenden Partner/in,
- 3.538,69 € (4.553,12 € abzgl. 1.014,43 €) bei einem/einer mit zwei Kindern im Haushalt verbliebenen Partner/in

Rechnung getragen.

Zur Berücksichtigung der bisherigen Lebenssituation soll auf das gemeinsame Durchschnittseinkommen im Jahr vor Eintritt des Hilfebedarfs abgestellt werden, sofern keine andere Betrachtung gerechtfertigt ist (z.B. absehbare Einkommensminderung wegen bevorstehenden Rentenbezugs). Einkommensminderungen, die vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung wegen Krankenhausaufenthalt oder Maßnahmen zur Rehabilitation eingetreten waren, sollen in der Regel unberücksichtigt bleiben. **166**

Der Umstand, dass mit dem erhöhten Garantiebetrags gemäß § 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII „auch“ der bisherigen Lebenssituation Rechnung getragen wird, erlaubt es, während eines lang andauernden Leistungszeitraums zu überprüfen, ob der erhöhte Garantiebetrags, der bei Eintritt des Bedarfs in der stationären Einrichtung ermittelt wurde, noch gerechtfertigt ist. Im Einzelfall kann es einem/einer Partnerin wegen der geänderten Lebenssituation mit Rücksicht auf sein Alter oder nicht mehr im Haushalt lebender Kinder zumutbar sein, die Kosten der Unterkunft zu senken. Eine Veränderung des erhöhten Garantiebetrags kann im Einzelfall auch in Betracht gezogen werden, wenn dieser unter Berücksichtigung eines hohen und stark überwiegenden Einkommens des Leistungsberechtigten gebildet worden war und sich inzwischen das von dem/der Partner/in erzielte Einkommen deutlich erhöht hat oder von diesem mit Rücksicht auf sein Alter und das Alter der im Haushalt lebenden Kinder zumutbar erhöht werden könnte. **167**

## 2. Weitere Einkommensfreilassung und Kostenbeteiligung nach § 87 SGB XII

Für die Leistungen, die nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII erbracht werden (Maßnahmekosten), ist zu prüfen, ob wegen dieser Leistungen auf Grundlage des nach § 92 Abs. 2 SGB XII im Einzelfall festgestellten erhöhten Garantiebetrags (noch) ein Einkommenseinsatz nach § 87 SGB XII (vgl. Rdnrn. 120 ff.) verlangt werden kann. **168**

In Fortführung des Beispiels in Rdnr. 165 ergeben sich bei entsprechender Festlegung der Variablen für Kosten der Unterkunft in der Einrichtung sowie für Kosten der Unterkunft im Haushalt (Kaltmiete einschließlich der Bedarfe für Heizung und Warmwasser) folgende Einkommensgrenzen nach § 85 SGB XII: **169**

- 2.162,- € bei Partnern/Partnerinnen ohne Kinder (Grundbetrag des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 898,- €, Kosten der Unterkunft in der Einrichtung 450,- €, Miete im Haushalt 500,- €, Familienzuschlag 283,- €) gegenüber 2.617,86 € (max. Garantiebtrag nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, vgl. Rdnr. 165),
- 2.506,- € bei Partnern/Partnerinnen mit einem Kind (Grundbetrag des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 898,- €, Kosten der Unterkunft in der Einrichtung 450,- €, Miete im Haushalt 530,- €, Familienzuschlag 2 x 314,- €) gegenüber 3.613,59 € (max. Garantiebtrag nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, vgl. Rdnr. 165),
- 2.820,- € bei Partnern/Partnerinnen mit zwei Kindern (Grundbetrag des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 898,00 €, Kosten der Unterkunft in der Einrichtung 450,- €, Miete im Haushalt 530,- €, Familienzuschlag 3 x 314,- €) gegenüber 4.553,12 € (max. Garantiebtrag nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, vgl. Rdnr. 165).

Bei der zugrunde gelegten Bestimmung der Variablen kommt im Bereich zwischen diesen Beträgen ein Einsatz von Einkommen nach § 87 Abs. 1 SGB XII für die Maßnahmekosten nicht in Betracht. Dass die Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII insoweit leerlaufen, ist eine Folge der Herauslösung des Lebensunterhalts in Einrichtungen aus der Komplexeleistung (früher: § 27 Abs. 3 BSHG). Eine Kostenbeteiligung nach § 87 Abs. 1 SGB XII kann erst bei einem gemeinsamen Einkommen der Partner/innen über 2.617,86 € (Partner/in ohne Kinder), 3.613,59 € (Partner/in mit einem Kind) oder 4.553,12 € (Partner/in mit zwei Kindern) einsetzen – dabei decken die Partner/innen durch Einsatz ihres Einkommens den Bedarf für den Lebensunterhalt in der stationären Einrichtung (1.014,43 €) voll (vgl. Rdnr. 165).

Wegen der Aufbringung von Mitteln über der Einkommensgrenze vgl. Rdnrn. 120 bis 130. **170**

## E. Einsatz des Vermögens

### I. Allgemeines

Für die Prüfung, ob und inwieweit Sozialhilfe geleistet wird oder ob eine Beteiligung an den entstehenden Kosten erfolgen kann, kommt es auf das gesamte verwertbare Vermögen der nachfragenden Person und der anderen Personen der Einsatzgemeinschaft an. Ausnahmen sind bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in § 68 Abs. 2 SGB XII, der Altenhilfe in § 71 Abs. 4 **171**

SGB XII und bei den für behinderte Menschen in § 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII genannten Leistungen vorgesehen. Der Gesetzgeber geht typisierend davon aus, dass im Rahmen einer Einsatzgemeinschaft nach § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII einander tatsächlich Unterstützungsleistungen erbracht werden. Deshalb ist es unerheblich, wer von den einsatzpflichtigen Personen ggf. auch allein rechtlich über einen Vermögensgegenstand oder das gesamte Vermögen verfügt.

Im Gegensatz zu den Vorschriften über den Einsatz des Einkommens enthält das SGB XII für den Einsatz des Vermögens nur wenige unterschiedliche Regelungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Drittes und Viertes Kapitel des SGB XII) und die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII; die Unterschiede beschränken sich im Wesentlichen auf die Höhe des kleineren Barbetrags nach § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII und Differenzierungen im Rahmen der Härteregelung des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII. **172**

## II. Begriff des Vermögens

Der Begriff des Vermögens i.S. des SGB XII ist nicht definiert. Er ergibt sich insbesondere aus der Abgrenzung zu dem im Gesetz festgelegten Einkommensbegriff. Für den Einsatz des Einkommens sind andere Regelungen anzuwenden als für den Einsatz des Vermögens. Zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen vgl. Rdnrn. 3 ff. **173**

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.<sup>55</sup> Zum Vermögen gehören im Einzelnen: **174**

1. Geld und Geldeswerte, soweit sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind,
2. sonstige Sachen,
3. Forderungen,
4. sonstige Rechte.

Zu den sonstigen Sachen gehören auch bebaute und unbebaute Grundstücke, Eigentumswohnungen, Miteigentumsanteile und bewegliche Sachen wie Schmuckstücke, Kunstgegenstände und Kraftfahrzeuge. **175**

Forderungen sind insbesondere Ansprüche aus Wertpapieren, Bankguthaben, Versicherungs-, Bauspar-, Schenkungs- und sonstigen Verträgen, Schadenersatz- oder bereicherungsrechtliche Ansprüche sowie Ansprüche auf Zahlung von Zugewinnausgleich, des Rückkaufwertes und der Überschussbeteiligung von Lebensversicherungsverträgen. **176**

Geldzuflüsse im Bedarfszeitraum sind als Vermögen anzusehen, wenn sie einen Gegenwert für vorhanden gewesenes Vermögen oder einen Vermögensbestandteil darstellen und im Austausch (z.B. durch Verkauf) an die Stelle dieses Vermögens treten. Das veräußerte Vermögen ist sozialhilferechtlich weiterhin als Vermögen und nicht als Einkommen zu behandeln. Das umgewandelte Vermögen ver- **177**

<sup>55</sup> Abweichend davon wird Vermögen gemäß § 141 Abs. 2 SGB XII in den ersten sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2022 nur dann berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Vgl. Zweite Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

liert allerdings ggf. seinen besonderen Schutz nach den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 8 des § 90 Abs. 2 SGB XII (vgl. Rdnr. 226).

Als sonstige Rechte gehören zum Vermögen z.B. Rechte aus Wechseln, Aktien, **178**  
Fondsbeteiligungen und anderen Gesellschaftsanteilen, aus Grundschulden,  
Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, Jagd- und Fischerei-  
rechte.

Bei der Feststellung des Wertes des Vermögens ist vom Verkehrswert auszugehen. **179**

Vermögen ist zur Befriedigung des eigenen Bedarfs einzusetzen, sodass grund- **180**  
sätzlich keine Möglichkeit besteht, Beträge zur Tilgung von gegenüber Dritten  
bestehenden Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen. Wenn ein Vermögensgegen-  
stand, wie ggf. z.B. ein Hausgrundstück, erst nach Ablösung der Belastung veräu-  
ßert bzw. eingesetzt werden kann, ist zur Ermittlung des Reinvermögens die ent-  
sprechende Belastung abzuziehen.

### III. Verwertbarkeit des Vermögens

Zum Vermögen i.S. des SGB XII gehört nur das verwertbare Vermögen (§ 90 Abs. 1 **181**  
SGB XII). Verwertbar ist Vermögen dann, wenn es tatsächlich in absehbarer Zeit  
wirtschaftlich eingesetzt werden kann. Auch ein Vermögen im Ausland ist nicht  
von der Verwertung ausgeschlossen. Ob Vermögen verwertbar ist, muss nach den  
Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden.

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der/die Inhaber/in in seiner/ihrer Verfügung **182**  
hierüber tatsächlich oder rechtlich beschränkt ist und diese Beschränkung auch  
nicht beseitigen kann. Vermögensgegenstände, die nicht marktgängig sind, gehö-  
ren nicht zum verwertbaren Vermögen (tatsächliches Verwertungshindernis). Ein  
rechtliches Verwertungshindernis liegt z.B. vor

- bei Guthaben auf Sperrkonten,
- bei verpfändeten und beschlagnahmten Vermögenswerten,
- bei Lebensversicherungen, wenn ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3  
Versicherungsvertragsgesetz vereinbart wurde und eine Beleihung nicht mög-  
lich ist,
- bei einem durch Erbschaft erworbenen Vermögen, wenn es im Wege der (nicht  
befreiten) Vorerbschaft zugeflossen ist,
- bei einem Nachlassgegenstand, über den die (mit-)erbberechtigte Person nicht  
verfügen kann, solange dieser Gegenstand der Testamentsvollstreckung unter-  
liegt oder ohne Anordnung einer Testamentsvollstreckung die (ungeteilte) Er-  
bengemeinschaft nicht auseinandergesetzt ist,
- nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (erfasst ist das gesamte Vermögen,  
das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört, und das Ver-  
mögen, das er während des Verfahrens erlangt).

Bei einer Erbschaft – das heißt dem Vermögen einer Person, das mit deren Tod als **183**  
Ganzes häufig auf mehrere erbberechtigte Personen (Miterben/Miterbinnen)  
übergeht – ist wegen der dabei entstehenden Erbengemeinschaft zu beachten,

dass es sich um eine sog. Gesamthandsgemeinschaft handelt. Die Miterben/Miterbinnen werden nicht nach ihren Anteilen Eigentümer an einzelnen Nachlassgegenständen, also entsteht kein Eigentum nach Bruchteilen, sondern sie sind gemeinschaftlich („zur gesamten Hand“) am ungeteilten Nachlass berechtigt. Jede erbberechtigte Person kann zwar über ihren Anteil an dem Nachlass verfügen, aber sie kann nicht über ihren Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen verfügen. Insbesondere, wenn neben manchen möglicherweise weitgehend wertlosen Nachlassgegenständen z.B. eine (werthaltige) Immobilie zum Nachlass gehört, ist im Hinblick auf den Vermögenseinsatz von praktischer Bedeutung, dass eine (mit-)erbberechtigte Person von den anderen Miterben jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen kann (bei angeordneter Testamentsvollstreckung hat der/die Testamentsvollstrecker/in die Auseinandersetzung zu bewirken). Auf die Zustimmung der anderen Miterben/Miterbinnen kann geklagt werden. Die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft voranzutreiben, ist für eine Sozialhilfe nachfragende, erbberechtigte Person ein sich aus § 2 Abs. 1 SGB XII ableitendes Gebot. Vor dem beschriebenen Hintergrund wird eine nachfragende Person in der Regel nicht imstande sein, die Erbschaft bzw. ihren Anteil daran in einer bereits absehbaren Zeit einzusetzen. Der nachfragenden Person müssen dementsprechend trotz Erbschaft Leistungen bewilligt werden. Hierbei kommt eine darlehensweise Leistungsgewährung nach § 91 SGB XII in Betracht, soweit der sofortige Verbrauch oder die Verwendung des Vermögens nicht möglich ist oder dies eine Härte bedeuten würde. Nach § 38 SGB XII können Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt darlehensweise gewährt werden, wenn erkennbar ist, dass das Verwertungshindernis voraussichtlich nur für kurze Zeit, d.h. in der Regel für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten, (weiter)besteht (vgl. Rdnr. 19, Rdnr. 244).

Nicht verwertbar sind eigene Nutzungsrechte, die ausschließlich an die Person **184**  
des Rechtsinhabers gebunden sind, z.B. Wohnrechte, Altenteilsrechte, falls nicht nach Landesrecht i.V. mit § 96 EGBGB eine Abgeltung möglich ist.

Als in absehbarer Zeit nicht verwertbar ist ein Vermögensgegenstand zu qualifizieren, **185**  
wenn bei Ungewissheit des Zeitpunkts seiner künftig möglichen Verwertung nicht prognostiziert werden kann, dass diese innerhalb des Bewilligungszeitraums (z.B. zwölf Monate) realisierbar ist. Gegebenenfalls ist für die Dauer des Bewilligungszeitraums von Unverwertbarkeit auszugehen, sodass für diesen Zeitraum die Leistungen nicht vom Einsatz des betreffenden Vermögensgegenstands abhängig gemacht werden können und nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Prognose anzustellen ist. Steht dagegen für die Möglichkeit der Verwertung ein in der Zukunft liegender Zeitpunkt konkret fest, wird dieser im entsprechenden Bewilligungszeitraum maßgeblich.

Der nachfragenden Person darf nicht zugemutet werden, wegen des Eintritts einer **186**  
Notlage ihr Vermögen völlig unwirtschaftlich zu veräußern. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn das Vermögen verschleudert werden müsste. Verschleudern bedeutet, dass zwischen den Anschaffungskosten und dem derzeit erzielbaren Erlös ein erhebliches Missverhältnis besteht. Nicht davon erfasst ist, dass bei einer Veräußerung Gewinnerwartungen nicht erreicht werden oder vergleichbare Vorteile (z.B. Sparprämien, Zuteilungsreife eines Bausparvertrags) ausbleiben. Welche

wirtschaftlichen Verluste hinzunehmen sind, hängt von der Art des Vermögens ab. Bei regelmäßig börsennotierten Werten, z.B. Aktien, scheidet der Gesichtspunkt der Vermögensverschleuderung aus. Bei kapitalbildenden Versicherungen ist der Vermögenseinsatz unwirtschaftlich, wenn der Rückkaufswert nach Kündigung nicht mindestens 80 % der eingezahlten Beträge ausmacht. Der nachfragenden Person kann allerdings im Einzelfall eine Beleihung zugemutet werden, wenn die dabei entstehenden Zinsaufwendungen geringer wären als die Verluste bei vorzeitiger Kündigung der Versicherung. Ob ein Vermögensgegenstand wegen Unwirtschaftlichkeit seines Einsatzes nicht zum verwertbaren Vermögen gehört, ist unabhängig davon festzustellen, ob ein Darlehen nach § 91 SGB XII geleistet wird, weil der – die Verwertbarkeit voraussetzende – sofortige Vermögenseinsatz (z.B. aufgrund der dabei entstehenden Verluste) für die nachfragende Person eine Härte bedeuten würde.

#### **IV. Geschütztes Vermögen, § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII**

Nach § 90 Abs. 2 SGB XII darf die Sozialhilfe vom Einsatz bestimmter Vermögens- 187  
teile nicht abhängig gemacht werden. Die Vorschrift enthält eine zwingende Regelung, auf deren Beachtung die nachfragende Person und die sonstigen Personen der Einsatzgemeinschaft einen Anspruch haben.

##### *1. Zweckbestimmtes Vermögen aus öffentlichen Mitteln (Nr. 1)*

Nicht einzusetzen ist ein Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln erbracht wird 188  
und zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes bestimmt ist.

Aus öffentlichen Mitteln ist eine Zuwendung dann erbracht, wenn ihre Zahlung 189  
den Haushalt einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts belastet. Nicht erforderlich ist, dass auf die Zahlung ein Rechtsanspruch besteht oder dass sie unmittelbar durch Gesetz begründet ist.

Dem Aufbau oder der Sicherung der Lebensgrundlage dienen alle Zuwendungen, 190  
die ausdrücklich dafür bestimmt sind, der leistungsberechtigten Person eine eigene Tätigkeit zu ermöglichen, aus der später der Lebensunterhalt aufgebracht werden kann. Darunter können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem BVG<sup>56</sup>, SGB III, SGB VI oder SGB IX fallen.

Der Gründung eines Hausstandes dienen alle Leistungen, die für die Erstbeschaf- 191  
fung einer Wohnung und ihrer Erstausrüstung mit Möbeln und sonstigem Hausrat erbracht werden.

##### *2. Mit staatlicher Förderung angesammeltes Kapital zur zusätzlichen Altersvorsorge (Nr. 2)*

Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge i.S. des 192  
§ 10a oder des Abschnitts XI EStG dient und dessen Ansammlung staatlich geför-

56 Ab 1. Januar 2024 SGB XIV.

dert wurde, ist nicht einzusetzen. In der Auszahlungsphase handelt es sich um einzusetzendes Einkommen.

### 3. Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks (Nr. 3)

Vermögen ist nicht einzusetzen, wenn

**193**

- das angemessene Hausgrundstück oder der Erhaltungsaufwand Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dient,
- das Vermögen zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks bestimmt ist, das Wohnzwecken behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen dienen soll und
- die vorgesehene Vermögensverwendung nachgewiesen ist und
- der Wohnzweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet wäre.

Wegen der Bezugnahme auf die Abgrenzung des Personenkreises im Leistungsrecht sind Personen mit nicht wesentlichen oder vorübergehenden Behinderungen i.S. von § 99 Abs. 3 SGB IX nicht einbezogen. Voraussetzung ist nicht, dass es sich bei der Hilfe, deretwegen die Vermögensprüfung stattfindet, um Blindenhilfe oder Hilfe zur Pflege handelt.

**194**

Der behinderte, blinde oder pflegebedürftige Mensch braucht nicht selbst Inhaber des Vermögens zu sein; es genügt, wenn dies eine andere Person der Einsatzgemeinschaft nach § 19 Abs. 1 bis 3 i.V. mit § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 bzw. § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist.

**195**

Das Vermögen muss zur Beschaffung eines angemessenen Hausgrundstücks (vgl. Rdnrn. 216 ff.) bestimmt sein. Der Beschaffung ist gleichzusetzen der Abschluss eines Erbbauvertrages, der Erwerb einer Eigentumswohnung oder die Begründung eines Dauerwohnrechtes. Beschaffung ist dabei nicht nur der Bau oder der Erwerb, sondern auch die behinderten- oder pflegegerechte Ausstattung eines bereits vorhandenen Objekts.

**196**

Geschützt ist auch Vermögen, das der baldigen Erhaltung eines Hausgrundstückes dient, insbesondere zu Zwecken der Instandsetzung oder Instandhaltung. Auch Maßnahmen, die den Wert des Objektes erhöhen, wie z.B. der Umbau einer Heizungsanlage, können dazu gehören.

**197**

Es muss nachgewiesen werden, dass das Vermögen zum baldigen Einsatz für die genannten Zwecke bestimmt ist. Durch die Formulierung „baldige“ Beschaffung oder Erhaltung soll der nachfragenden Person ausreichend Zeit gelassen werden, die angesparten Eigenmittel ggf. noch zu ergänzen, um das Vorhaben mit einem tragfähigen Finanzierungskonzept beginnen zu können. Als Nachweis kommen z.B. Baupläne, Finanzierungspläne und -zusagen oder Vorlage von Kaufverträgen in Betracht. Der Nachweis eines Bausparvertrages reicht allein in der Regel nicht aus.

**198**

Das Vermögen wird nur insoweit geschützt, als anderenfalls die genannten Zwecke durch Einsatz oder Verwertung des Vermögens gefährdet würden. Eine Ge-

**199**

fährdung liegt insbesondere vor, wenn ohne die Freilassung des Vermögens das Vorhaben auf nicht absehbare Zeit aufgeschoben werden müsste, die Wohnsituation des behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen dadurch auf längere Zeit nicht bedarfsgerecht wäre, die laufenden Belastungen unzumutbar erhöht oder die Kosten erheblich steigen würden.

Von einer Gefährdung ist dagegen nicht auszugehen, soweit das angemessene Hausgrundstück auch ohne Rückgriff auf das einzusetzende Vermögen beschafft oder erhalten werden kann. Vor allem bei Erhaltungsmaßnahmen kann auch nur ein Teil des Vermögens als geschützt angesehen werden. **200**

Bei Vermögen, das für die genannten Zwecke nicht geschützt ist, weil nicht alle Voraussetzungen vorliegen, ist zu prüfen, ob die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII anzuwenden ist. **201**

#### *4. Angemessener Hausrat (Nr. 4)*

Nicht einzusetzen ist angemessener Hausrat. Der Umfang des angemessenen Hausrats geht über die in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII als Erstausrüstung umschriebene Leistung hinaus. Zum Hausrat gehören Möbel, sonstige Wohnungseinrichtungsgegenstände, Haushaltsgeräte, Wäsche, Bücher usw. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person, aber auch die der sonstigen Personen der Einsatzgemeinschaft zu berücksichtigen. **202**

#### *5. Gegenstände für berufliche Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Nr. 5)*

Nicht einzusetzen sind Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. **203**

Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit sind z.B. Arbeitsgeräte jeder Art, Schutzkleidung, Fachliteratur, Maschinen, sonstige Arbeitsmittel (z.B. angemessene Vorräte an Rohmaterial), nach den Besonderheiten des Einzelfalls auch ein Beförderungsmittel oder Betriebsgrundstück. **204**

Unentbehrlich sind Gegenstände zur Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit, soweit ohne sie eine Ausbildung oder eine zumindest nicht nur vorübergehende, die Existenz erhaltende Erwerbstätigkeit unmöglich ist. **205**

#### *6. Familien- und Erbstücke (Nr. 6)*

Nicht einzusetzen sind Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder deren Familie eine besondere Härte bedeuten würde. **206**

Familien- und Erbstücke können insbesondere Schmuckstücke, Möbel, Kunstgegenstände (nicht jedoch Grundstücke und Wertpapiere, Forderungen usw.) sein, wenn ihr Besitz für die nachfragende Person oder deren Familie aus Gründen der Familientradition oder des Andenkens an Verstorbene von besonderer Bedeutung ist. **207**

### 7. Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse (Nr. 7)

Nicht einzusetzen sind Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen. **208**

Gegenstände in diesem Sinn können z.B. Bücher, Musikgeräte, Sammlungen und Geräte für sonstige Liebhabereien sein. Voraussetzung ist nicht, dass diese Gegenstände für eine Erwerbstätigkeit benötigt werden. **209**

Der Besitz der Gegenstände darf nicht Luxus sein. Die Grenze liegt hier zugunsten der nachfragenden Person und ihrer Angehörigen wesentlich höher als bei dem sonst üblichen Begriff der Angemessenheit. Gegenstände, die unter Spekulationsgesichtspunkten angeschafft wurden oder erhalten werden, sind nicht geschützt. **210**

### 8. Angemessenes Hausgrundstück (Nr. 8)

Nicht einzusetzen ist ein angemessenes Hausgrundstück, das von der nachfragenden Person oder von einer anderen Person der Einsatzgemeinschaft allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach dem Tod der nachfragenden Person durch eine dieser Personen weiter bewohnt werden soll. **211**

Der Begriff Hausgrundstück umfasst, unabhängig ob in Allein- oder Miteigentum, **212**

- bebaute Grundstücke,
- Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechts errichtet sind,
- Eigentumswohnungen,
- Dauerwohnrechte,
- ausländischen Grundbesitz,
- Ferienwohnungen,
- sofern sie überwiegend Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung für die Anwendung der Schutzvorschrift ist, dass die nachfragende Person oder eine andere Person der Einsatzgemeinschaft das Hausgrundstück ganz oder teilweise bewohnt. Geschützt ist insoweit nur die Wohnung zur Erfüllung des Bedürfnisses Wohnen als räumlicher Lebensmittelpunkt, um die nachfragende Person vor Obdachlosigkeit zu bewahren. Eine Immobilie weist diesen engen Wohnbezug jedoch nicht auf, wenn sie nur für zwei bis drei Monate im Jahr als Urlaubsdomizil genutzt wird. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit mit der Absicht der Rückkehr, z.B. bei einem Krankenhausaufenthalt, bleibt das Hausgrundstück räumlicher Lebensmittelpunkt. Dies gilt auch, wenn eine nachfragende Person sich regelmäßig in einer Einrichtung und nur an den Wochenenden oder während der Ferienzeiten der Einrichtung auf dem Hausgrundstück aufhält. Die Schutzfunktion des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII greift anders als bei einer (lediglich) drohenden Zwangsversteigerung nicht mehr, wenn ein Verkauf des Haus- oder Wohneigentums beabsichtigt ist und bereits entsprechende Bemühungen unternommen wurden. Nach dem Verkauf entfällt die Bedürftigkeit und bis zum Zufluss des Verkaufserlöses kommt allenfalls noch die Gewährung eines Darlehens nach § 91 SGB XII in Betracht. Die Schutzfunktion des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII **213**

greift auch dann nicht mehr, wenn z.B. eine alleinstehende bedürftige Person wegen Alters, Krankheit oder Behinderung nicht mehr in ihrem Haus- oder Wohneigentum wohnen bleiben kann und ein auf Dauer angelegter Einzug in eine vollstationäre Einrichtung bevorsteht.

Es reicht nicht aus, wenn weitere Angehörige das Hausgrundstück allein, ohne die nachfragende Person oder andere in § 19 Abs. 1 bis 3 i.V. mit § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 bzw. § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII genannte Personen, bewohnen. Die Schutzvorschrift gilt auch dann, wenn neben Personen, die in § 19 Abs. 1 bis 3 i.V. mit § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 bzw. § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII genannt sind, weitere Angehörige das Grundstück bewohnen und diese Angehörigen nach dem Tod der nachfragenden Person das Grundstück weiter bewohnen sollen. **214**

Zu den Angehörigen einer nachfragenden Person gehören ihr/e Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/Lebenspartnerin, ihre Verwandten und Verschwägerten i.S. der §§ 1589, 1590 BGB, ihre Pflegekinder ohne Rücksicht auf deren Alter sowie ihre Pflegeeltern. **215**

Es muss sich um ein angemessenes Hausgrundstück handeln. Ob ein Hausgrundstück angemessen ist, ergibt sich aus der zusammenfassenden Bewertung der in § 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 SGB XII aufgeführten Kriterien (sog. Kombinationstheorie) nach **216**

- der Zahl der Bewohner/innen,
- dem Wohnbedarf,
- der Grundstücksgröße,
- der Hausgröße,
- dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie
- dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

Im Verhältnis der Kriterien zueinander kann es für die Beurteilung der Angemessenheit des Hausgrundstücks unschädlich sein, wenn bei isolierter Betrachtung einzelner Kriterien diese für sich genommen einen Anhaltspunkt dafür abgeben, dass das Hausgrundstück nicht angemessen ist. Insbesondere ist bei einer Überschreitung des Wohnflächenbedarfs der Wert des Immobilienvermögens zu berücksichtigen und darauf zu achten, ob der angemessene Wohnflächenbedarf nach den örtlichen Verhältnissen in einer Immobilie befriedigt werden könnte, die einen geringeren Wert als das bewohnte Hausgrundstück hat.

Die Angemessenheit des Wohngebäudes bestimmt sich unter anderem nach der Anzahl der Bewohner/innen. Bei der Anzahl der Bewohner/innen sind alle Angehörigen i.S. des § 16 Abs. 5 SGB X zu berücksichtigen.<sup>57</sup> **217**

Der Wohnbedarf richtet sich nach der Zahl der Bewohner/innen und ist grundsätzlich begrenzt auf die früher im sozialen Wohnungsbau (Zweites Wohnungsbaugesetz) förderungsfähigen Wohnflächenobergrenzen. Danach sind Bezugsgröße **218**

- 130 qm für einen Vier-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus (Wohngebäude mit nur einer Wohnung),

<sup>57</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 19. Mai 2009, B 8 S0 7/08 R.

- 120 qm für einen Vier-Personen-Haushalt in einer (Eigentums-)Wohnung.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist von der Gesamtfläche eines Hauses auszugehen, es sei denn das Eigentum ist auf den von der einsatzpflichtigen Person benutzten Teil des Hauses beschränkt. Handelt es sich um ein Wohngebäude mit einer Einliegerwohnung, ist folglich deren Wohnfläche auf die Bezugsgröße anzurechnen. Im Übrigen sind Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen grundsätzlich nicht geschützt, auch wenn sämtliche Wohnungen ausschließlich von der nachfragenden Person und ihren Angehörigen bewohnt werden.

Eine Überschreitung dieser Grenzen ist unschädlich, soweit die Mehrfläche erforderlich ist **219**

- zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen (bis zu 20 qm je Person) oder
- zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen persönlichen Bedürfnisse (um 20 % z.B. bei behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen) eines Bewohners oder
- zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen beruflichen Bedürfnisse des Wohnungsinhabers.

Steht die Wohnfläche weniger als vier Bewohner/innen zur Verfügung, ist die Bezugsgröße (130/120 qm) zu verringern (bis zu 20 qm je Person), jedoch bei nur einem/einer Bewohner/in nicht weniger als 90/80 qm. **220**

Für den Schutz des Grundvermögens als Schonvermögen ist Voraussetzung, dass es hinsichtlich der Grundstücksgröße zusammen mit dem Wohngebäude für die nachfragende Person und ihre zu berücksichtigenden Angehörigen angemessen ist. **221**

Eine Grundstücksfläche von 500 qm im städtischen und von 800 qm im ländlichen Bereich ist in der Regel als angemessen anzusehen.

Soweit ein Grundstück für eine weitere Bebauung teilbar und wirtschaftlich selbstständig verwertbar ist, stellt der abtrennbare Teil kein geschütztes Vermögen dar. Für Eigentumswohnungen bleibt die Grundstücksfläche im Gemeinschaftseigentum außer Betracht.

Die Ausstattung eines Wohngebäudes muss sich im Rahmen des üblichen Standards halten. Eine behinderungs- oder pflegebedingte Ausstattung (z.B. Einbau eines Aufzuges, Auffahrtsrampen, zusätzliche Garage, Stellplatz für Elektro-Rollstuhl) ist unschädlich. **222**

Bei der Ermittlung des angemessenen Werts eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung ist der örtliche Bezug zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Verkehrswert, wobei die Belastungen des Grundstücks außer Betracht zu bleiben haben. Diese Belastungen sind nur bei der Frage des Umfangs und der Grenzen der Verwertung und des Einsatzes zu berücksichtigen. Ein Grundstück ist wertmäßig angemessen, wenn sich sein Verkehrswert im unteren Bereich der Verkehrswerte vergleichbarer Objekte am Wohnort der nachfragenden Person hält. In den Vergleich sind daher z.B. Objekte in bevorzugter Wohnlage oder in einem Stadtzentrum mit herausgehobenen Grundstückspreisen nicht einzubeziehen. Als **223**

Anhalt können für jeden Quadratmeter der anzuerkennenden Wohn- und Grundstücksfläche die im Bereich des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für einen im sozialen Wohnungsbau errichteten Quadratmeter Wohnfläche üblichen Baukosten (Gesamtkosten ohne Baugrundstück) sowie die aus der einschlägigen Kaufpreissammlung ersichtlichen Bodenrichtwerte (mit Ausnahme von Objekten mit wegen ihrer Lage herausgehobenen Verkehrswerten) herangezogen werden. In begründeten Einzelfällen ist ein Wertermittlungsgutachten des Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken einzuholen.

#### 9. Kleinere Barbeiträge oder sonstige Geldwerte (Nr. 9)

Nicht einzusetzen sind kleinere Barbeiträge oder sonstige Geldwerte, wenn sie nicht als Einkommen, sondern als Vermögen anzusehen sind (zur Abgrenzung vgl. Rdrrn. 3 ff.). 224

Die Höhe der frei zu lassenden Barbeiträge oder sonstigen Geldwerte und die Zuordnung zu einer der Personengruppen (§ 19 Abs. 3 SGB XII, § 27 Abs. 1 SGB XII, § 41 und § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) ergibt sich aus der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.<sup>58</sup> Nicht einzusetzen sind: 225

Person	Betrag
Einzelne nachfragende Person	5.000,- €
Nachfragende Person und deren Ehegatten/Ehegattin und Lebenspartner/in bzw. einer weiteren Person in eheähnlicher Gemeinschaft <b>zusammen</b>	10.000,- € (2 x 5.000,- €)
Für Personen, die von der nachfragenden Person oder seinem/ihrer Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartner/in oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird, <b>zusätzlich</b>	500,- €
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig	10.500,- €
Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Sozialhilfe auch von einem Elternteil abhängig	5.500,- €

Soweit aus Vermögen zu den Bestattungskosten beigetragen werden muss, richten sich Einsatz und Schutz des Vermögens auch dann nach § 90 SGB XII, wenn der

<sup>58</sup> Abweichend davon wird Vermögen gemäß §141 Abs. 2 SGB XII bis zum 31. Dezember 2022 in den ersten sechs Monaten nur dann berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Vgl. Zweite Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Verpflichtete erwerbsfähig ist, und zwar unabhängig davon, ob er Leistungen nach dem SGB II bezieht.<sup>59</sup>

Bei den in Rdnr. 84 Ziffer 1 beschriebenen gemischten Bedarfsgemeinschaften bestimmt sich der insgesamt geschützte Betrag einerseits aus dem Freibetrag, der sich nach vorgenannter Regelung des SGB XII für die aus dem Regelungsbereich des SGB II ausgeschiedenen Personen ergibt, und andererseits aus dem auf die erwerbsfähige Person in der Einsatzgemeinschaft bezogenen Freibetragsanteil, der sich nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 SGB II bemisst.<sup>60</sup>

Ein nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschütztes Vermögen bleibt auch nach der Veräußerung (z.B. bei Auflösung der Lebensversicherung auf ein Girokonto erfolgte Gutschrift) weiterhin Vermögen und ist nicht als Einkommen zu behandeln. Das umgewandelte Vermögen verliert allerdings regelmäßig den Schutz, den es nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII hatte. **226**

Bei Verwertung von Vermögen bleibt der nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII geschonte Betrag unberührt. Der Wert des Sachvermögens, das nicht von der Verwertung ausgenommen ist, sowie der Erlös aus Sachvermögen ist dem kleineren Barbetrag bis zu dessen Höchstgrenze auffüllend hinzuzurechnen.

Überwiegend unterhalten wird eine Person nur, solange sie tatsächlich von einer einsatzpflichtigen Person ihren überwiegenden Unterhalt erhält. Es kommt nicht darauf an, ob eine bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung besteht (vgl. Rdnr. 116). **227**

Der nach Rdnr. 225 maßgebende Grundbetrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage der nachfragenden Person besteht. Bei dieser Prüfung sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Die zu § 87 Abs. 1 SGB XII entwickelten Grundsätze gelten dabei entsprechend (vgl. Rdnrn. 120 ff.). Die Härterege- lung des § 90 Abs. 3 SGB XII bleibt unberührt. **228**

Eine Herabsetzung des nach Rdnr. 225 maßgebenden Grundbetrages ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in einem angemessenen Umfang möglich (§ 2 Abs. 2 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). **229**

## **V. Die Härtevorschrift des § 90 Abs. 3 SGB XII**

§ 90 Abs. 3 SGB XII ergänzt die Vorschriften in § 90 Abs. 1 und 2 SGB XII. Während diese Vorschriften den typischen Sachverhalt erfassen, gibt Abs. 3 die Möglichkeit, auch dem atypischen Sachverhalt gerecht zu werden und ein unbilliges Ergebnis zu vermeiden. Die Härterege- lung trägt – anders als die Härterege- lung in § 91 SGB XII (vgl. Rdnrn. 244 ff.) – der sozialen Stellung der von der drohenden Verwertung Betroffenen Rechnung. Demgegenüber verhindert die Härterege- lung in § 91 SGB XII nicht die Verwertung an sich, sondern nur die Verwertung unter Zeitdruck, zur Unzeit oder unter vermeidbar ungünstigen Bedingungen. **230**

<sup>59</sup> Anders beim Einkommen: Ungeachtet der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII sind demjenigen, der i.S. des SGB II bei Berücksichtigung der jeweiligen Absetzbeträge nach § 11b SGB II bedürftig ist bzw. war, die Kosten der Bestattung nicht zuzumuten (BSG, Urteil vom 29. September 2009, B 8 SO 23/08 R).

<sup>60</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 20. September 2012, B 8 SO 13/11 R.

Die Sozialhilfe darf danach nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Das Wort „soweit“ in § 90 Abs. 3 SGB XII weist darauf hin, dass eine Härte auch lediglich für einen Teil des Vermögens vorliegen kann. Der Begriff der Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Nachprüfbarkeit unterliegt. Liegt eine Härte vor und ist deshalb das Vermögen insoweit nicht einzusetzen, scheidet eine Hilfe nach § 91 SGB XII als Darlehen aus. **231**

Eine Härte i.S. des § 90 Abs. 3 SGB XII liegt nicht schon dann vor, wenn der Einsatz des Vermögens von der nachfragenden Person oder (und) den übrigen Personen der Einsatzgemeinschaft (subjektiv) als hart empfunden wird; es muss objektiv eine Härte bestehen. Daher ist insbesondere auch zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer, vergleichbarer Gruppen, die Leistungen der Sozialhilfe nachsuchen, aufweist, die eine Anwendung der Härte-Regelung erfordern. Eine Härte liegt danach dann vor, wenn aufgrund bestimmter Umstände des Einzelfalls, wie z.B. der Art, Schwere und Dauer der Hilfe, des Alters, des Familienstandes oder der sonstigen Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen eine typische Vermögenslage deshalb zu einer besonderen Situation wird, weil die soziale Stellung des Hilfesuchenden insbesondere wegen seiner Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt ist. **232**

Die Herkunft des Vermögens spielt zwar regelmäßig nicht die entscheidende Rolle, jedoch kann sie dieses derart prägen, dass seine Verwertung eine Härte bedeuten würde. Das hat die Rechtsprechung insbesondere in Fällen angenommen, in denen anrechenbares Einkommen angespart oder nachgezahlt wurde.<sup>61</sup> Eine Härte ist so z.B. anzunehmen beim Einsatz von Vermögen aus einem Kapitalbetrag oder einer Nachzahlung, das als Einkommen nach §§ 82, 83 SGB XII nicht zu berücksichtigen wäre (z.B. Grundrente nach dem BVG<sup>62</sup> und ähnliche Entschädigungen, während des Förderzeitraums in Höhe des nicht als Einkommen einzusetzenden Leistungsumfangs angespartes Elterngeld sowie Schmerzensgeld). Darüber hinaus kann die Herkunft eines aus zweckbestimmten Einkommen angesparten und nicht nach § 90 Abs. 2 SGB XII privilegierten Vermögens in Zusammenhang mit weiteren Erwägungen die Annahme einer Härte bedeuten. So kann z.B. die Unabhängigkeit eines angesparten Landesblindengeldes von den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie die Leistung als Pauschale ohne Rücksicht auf einen konkreten Bedarf im Einzelfall den Schluss zulassen, dass der Gesetzgeber mit ihr nicht typisierend einem wirklichen oder erfahrungsgemäß vorhandenen Bedarf decken wollte, sondern auch Mittel zur Befriedigung laufender und immaterieller Bedürfnisse des Blinden bereitstellen wollte. **233**

Eine Härte kann auch angenommen werden bei Sterbegeldversicherungen und Bestattungsvorsorgeverträgen, soweit diese nicht im Hinblick auf eine konkret zu erwartende Sozialhilfebedürftigkeit abgeschlossen worden sind.

61 Vgl. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007, B 8/9b SO 20/06 R m. w. N.

62 Ab 1. Januar 2024 SGB XIV.

Soweit das Vermögen, das auf der nachträglichen Berücksichtigung von Freibeträgen aufgrund von Grundrentenzeiten beruht, das Schonvermögen übersteigt, wird es bis zu seinem Verbrauch nach § 90 Abs. 3 SGB XII geschützt. **234**

Bei einem selbst genutzten Wohnhaus oder einer selbst genutzten Eigentumswohnung können familiäre Umstände oder außergewöhnliche Belastungen für die Familienangehörigen den Ausschlag für die Annahme einer Härte geben. **235**

Die Anwendung der Härteregelung ist regelmäßig angezeigt, wenn bei einer in Rdnr. 84 Ziffer 1 beschriebenen gemischten Bedarfsgemeinschaft der dem Regelungsbereich des SGB II unterworfenen Person nach § 12 Abs. 2 SGB II ein höherer Freibetrag zustünde. Dieser Person müssen auch bei einer nach Maßgabe des SGB II fehlenden Bedürftigkeit immer die Freibeträge des SGB II im Rahmen der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII belassen werden.<sup>63</sup> Ist bei einer gemischten Bedarfsgemeinschaft ein Kraftfahrzeug von seinem/seiner Inhaber/in nach den Vorschriften des SGB II nicht zu verwerten, liegt eine Härte i.S. des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII vor.<sup>64</sup> **236**

Von einer Verwertung eines Kfz ist gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII auch dann abzusehen, wenn andere Gründe für einen Härtefall vorliegen. Hierzu können insbesondere Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder gesundheitliche Einschränkungen des Leistungsberechtigten oder eines Haushaltsangehörigen zählen. In die Abwägung ist einzubeziehen, ob die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs möglich ist und zugemutet werden kann. **237**

Leistungen nach dem Gesetz über die Conterganstiftung (ContStifG) für behinderte Menschen bleiben bei Leistungen der Sozialhilfe für die durch das entsprechende Präparat geschädigte Person bzw. für Angehörige ihrer Einsatzgemeinschaft als Einkommen und als Vermögen anrechnungsfrei (§ 18 Abs. 1 ContStifG). **238**

Erhält die beeinträchtigte Person Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII, müssen sie und die Angehörigen ihrer Einsatzgemeinschaft ihr Vermögen nicht einsetzen (§ 18 Abs. 2 Satz 4 ContStifG i.V. mit § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Erhält die beeinträchtigte Person hingegen Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII, so ist der Einsatz des Vermögens (mit Ausnahme des Vermögens aus Leistungen der Conterganstiftung) von der Einsatzgemeinschaft zu verlangen, soweit es nicht durch § 90 SGB XII geschützt ist. Das gilt auch, wenn ein Mitglied der Einsatzgemeinschaft einer beeinträchtigten Person Leistungen nach dem SGB XII erhält.

Bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII liegt eine Härte nach § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII vor allem vor, soweit **239**

- eine angemessene Lebensführung oder
- die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

Eine angemessene Lebensführung wird insbesondere dann wesentlich erschwert, wenn das Verlangen auf Einsatz des Vermögens zu einer ungerechtfertigten Verschlechterung der bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person oder

<sup>63</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 20. September 2012, B 8 SO 13/11 R.

<sup>64</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 18. März 2008, B 8/9b SO 11/06 R.

anderer Personen der Einsatzgemeinschaft oder unterhaltsberechtigter Angehöriger führen würde.

Wenn das Vermögen für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist, muss sichergestellt sein, dass das Vermögen später tatsächlich für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wird; bloße Absichten oder unverbindliche Erwägungen reichen nicht aus.

## **VI. Selbsthilfe durch Verwertung des Vermögens**

Die nachfragende Person und die übrigen Personen der Einsatzgemeinschaft müssen ihr verwertbares und nicht geschütztes Vermögen einsetzen. **240**

Die Verwertung des Vermögens geschieht durch Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Beleihung oder in einer sonstigen Form der Verwertung. **241**

Über die Art des Einsatzes des Vermögens entscheidet grundsätzlich der/die Vermögensinhaber/in. Bezieht ein/e Vermögensinhaber/in laufende Leistungen oder ist der künftige Bezug für ihn/sie absehbar, ist er/sie gehalten, sein Vermögen unter Beachtung des Selbsthilfe- und Nachranggrundsatzes (§ 2 Abs. 1 SGB XII) unverzüglich zweckmäßig und wirtschaftlich zu verwerten. Gegebenenfalls ist der/die Vermögensinhaber/in auf die möglichen Rechtsfolgen unwirtschaftlichen Verhaltens (insbesondere §§ 26, 103 SGB XII) hinzuweisen. Bei der Verwertung muss die nachfragende Person regelmäßig die Form wählen, die in geeigneter Weise zur Beseitigung der Bedürftigkeit führt. Insoweit stellt sich ein Verkauf des Vermögensgegenstands nicht grundsätzlich als die am besten geeignete Form der Verwertung dar. Insbesondere bei selbst genutzten, aber nicht geschützten Immobilien kann z.B. eine Beleihung besser zur Beseitigung der Bedürftigkeit geeignet sein als ein Verkauf. **242**

Wenn das Vermögen nach dem Zeitraum, für den es zur Deckung des Hilfebedarfs ausreichend gewesen war, noch vorhanden ist, scheidet Bedürftigkeit grundsätzlich weiterhin aus. **243**

## **VII. Erbringung der Leistung als Darlehen nach § 91 SGB XII**

Die Sozialhilfe soll als Darlehen geleistet werden, soweit nach den vorstehenden Ausführungen für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens **244**

- nicht möglich ist oder
- für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde.

Das gilt auch für Grundstücke, bei denen in absehbarer Zeit eine Wertsteigerung zu erwarten ist, oder bei Sparguthaben aus vermögenswirksamen Leistungen, die noch der Sperrfrist unterliegen.

Ist ein Hausgrundstück nach § 90 SGB XII einzusetzen, ist grundsätzlich eine Härte i.S. von § 91 SGB XII anzunehmen, solange es der nachfragenden Person oder Personen der Einsatzgemeinschaft als Wohnung dienen muss. **245**

Die Leistung nach § 91 SGB XII kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (z.B. Eintragung einer Sicherungshypothek oder Grundschuld) oder in anderer Weise gesichert wird. Die Art der Sicherung bestimmt der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Weigern sich die Personen der Einsatzgemeinschaft, den Rückzahlungsanspruch zu sichern, kann der Träger der Sozialhilfe von der Leistung absehen. **246**

§ 91 SGB XII enthält eine Soll-Regelung. Anders als bei einer Kann-Regelung überlässt es der Gesetzgeber gerade nicht dem (pflichtgemäßen) Ermessen der Sachbearbeitung, ob die vorgesehene Entscheidung – Sozialhilfe als Darlehen oder Zuschuss zu erbringen – getroffen wird. Solange sich die Verwertung des Vermögensgegenstands (z.B. Hausgrundstück) als unwirtschaftlich oder aus den vorstehend beschriebenen Gründen als unzumutbar erweist, hat der Sozialhilfeträger vielmehr die Leistung in der genannten Form zu erbringen. Das Ermessen ist erst eröffnet, wenn ausnahmsweise eine untypische Fallkonstellation vorliegt, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigt. **247**

Das Verfahren zur Gewährung von Darlehen und Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen richtet sich nach den Vorschriften des SGB X. Es ist daher möglich, die Einzelheiten der Darlehensgewährung, der Rückzahlungsbedingungen und etwaiger Sicherungen im Rahmen eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§§ 53 ff. SGB X) zu regeln. **248**

Wird Sozialhilfe als Darlehen erbracht, so ist das Darlehen unabhängig davon, ob dies auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags oder eines Verwaltungsakts geschieht, nicht zu verzinsen.<sup>65</sup> **249**

---

65 Vgl. BSG, Urteil vom 27. Mai 2014, B 8 SO 1/13 R.

## Anhang – Einkommen aus deutschen Rentenansprüchen (gRV)

**Regelaltersrente** (§ 35 SGB VI): Der Anspruch auf diese Rente besteht für Versicherte ab Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn die Kalendermonate mit Beitragszeiten oder – jedoch kaum noch von praktischer Bedeutung – Ersatzzeiten mindestens fünf Jahre ergeben (allgemeine Wartezeit). Die Regelaltersgrenze erhöht sich ausgehend von 65 Jahren seit 2012 stufenweise auf 67 Jahre (§ 235 Abs. 2 SGB VI). Der Jahrgang 1946 ist der letzte, für den 65 Jahre maßgeblich waren, und der Jahrgang 1964 der erste, für den 67 Jahre maßgeblich werden; für die Jahrgänge 1947 bis 1958 greift jahrgangsweise eine Erhöhung um je einen Monat zusätzlich und für die Jahrgänge 1959 bis 1963 jahrgangsweise eine Erhöhung um je zwei weitere Monate zusätzlich. Diese Rente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

**Altersrente für langjährig Versicherte** (§ 36 SGB VI): Diese Rente kann in Anspruch nehmen, wer mindestens 35 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat. Die maßgebliche Altersgrenze lag für Jahrgänge vor 1949 bei 65 Jahren. Für Jahrgänge nach 1948 steigt die Altersgrenze sukzessive (§ 236 SGB VI). Der Jahrgang 1964 ist der erste, für den 67 Jahre maßgeblich sind. Ein Bezug dieser Rente ist ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Jeder Monat einer Inanspruchnahme vor Vollendung der Altersgrenze führt zu einem Abschlag von 0,3 % bei der Rente.

**Altersrente für schwerbehinderte Menschen** (§ 37 SGB VI): Diese Rente kann in Anspruch nehmen, wer bei Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 35 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat und bei Rentenbeginn schwerbehindert i.S. von § 2 Abs. 2 SGB IX ist (durch Schwerbehindertenausweis oder Schwerbehindertenbescheid nachgewiesener Grad der Behinderung von wenigstens 50). Vorzeitig – mit Abschlägen von bis zu 10,8 % – kann diese Rente von Jahrgängen nach 1963 bei Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Von Jahrgängen nach 1963 kann die Rente abschlagsfrei erst bei Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden. Für die Jahrgänge bis 1963 erhöht sich die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme sowie eine vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen sukzessive (§ 236a Abs. 2 SGB VI).

**Altersrente für besonders langjährig Versicherte** (§ 38 SGB VI): Diese Rente kann in Anspruch nehmen, wer das 65. Lebensjahr vollendet und – mit Besonderheiten hinsichtlich der Wartezeiterfüllung – 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat. Die Rente kann zwar nicht vorzeitig – auch nicht mit Abschlägen – in Anspruch genommen werden, aber für die Jahrgänge von 1953 bis 1963 greift eine Absenkung bei der Altersgrenze (§ 236b Abs. 2 SGB VI: 63 Jahre für Jahrgänge vor 1953, zwei Monate Erhöhung je Jahrgang für die Jahrgänge 1953 bis 1963).

**Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** (§ 43 Abs. 1 SGB VI): Diese Rente kann bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (vgl. Rdnr. 19) in Anspruch genommen werden, wenn Versicherte

- wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) erwerbstätig zu sein,
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (vgl. Rdnr. 19) erfüllt haben.

Die Rente wird grundsätzlich befristet geleistet. Unbefristet wird sie geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Bei Bezug dieser Rente kann ein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II bestehen.

**Rente wegen voller Erwerbsminderung** (§ 43 Abs. 2 SGB VI): Diese Rente kann unter den in Rdnr. 25 genannten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, wenn Versicherte außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch behinderte Menschen, die in besonderen Einrichtungen – z.B. einer WfbM – versicherungspflichtig tätig sind, wenn sie wegen Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Dasselbe gilt in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt für Versicherte, die – z.B. wegen eines sog. Eingangsleidens – bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren. Zur Befristung der Rente vgl. Rdnr. 25. Bei befristetem Bezug dieser Rente kann ein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder dem SGB II (Sozialgeld) und bei unbefristetem Bezug nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen.

**„Arbeitsmarktrente“** (§ 43 Abs. 3 SGB VI): Liegt bei Versicherten (medizinisch) ein Restleistungsvermögen im Umfang von weniger als sechs, aber mehr als drei Stunden täglich vor, ergibt sich im Umkehrschluss aus der Regelung des § 43 Abs. 3 Halbsatz 2 SGB VI, dass die sog. abstrakte Betrachtungsweise (keine Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage) ausscheidet und in sog. konkreter Betrachtungsweise die jeweilige Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen ist. Solche Versicherte sind – obwohl eigentlich nur teilweise erwerbsgemindert – voll erwerbsgemindert, wenn von einem für sie verschlossenen (Teilzeit-)Arbeitsmarkt auszugehen ist. Dementsprechend haben sie ggf. gleichzeitig einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (gesundheitsbedingt) und einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (arbeitsmarktbedingt). Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird dann ggf. unbefristet (vgl. Rdnr. 25), aber die von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängige Rente wegen voller Erwerbsminderung („Arbeitsmarktrente“) nach § 102 Abs. 2 SGB VI stets befristet geleistet. Bei Bezug der „Arbeitsmarktrente“ kann ein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nur nach dem SGB II bestehen.

**Volle Erwerbsminderungsrente vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit** (43 Abs. 6 SGB VI): Versicherte, die bereits seit einem Zeitpunkt vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren (vgl. Rdnr. 19) voll erwerbsgemindert sind, erwerben einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn die

Kalendermonate mit Beitragszeiten mindestens 20 Jahre ergeben. Überwiegend handelt es sich um versicherte behinderte Menschen in einer WfbM. Volle Erwerbsminderung (außerstande, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein) muss bis zur Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ununterbrochen vorgelegen haben; unschädlich ist nur eine Unterbrechung, die noch vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit endete. Wie alle Renten wegen Erwerbsminderung besteht ein Anspruch auf „Werkstattrente“ längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Da davon auszugehen ist, dass diese Rente bis dahin regelmäßig unbefristet geleistet wird, kann auch in diesem Zeitraum ein Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen.

**Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit** (§ 240 SGB VI): Diese Rente kommt nur für Versicherte in Betracht, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, und dehnt als Sonderregelung die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (vgl. Rdnr. 25) auf Versicherte aus, die berufsunfähig sind. Kann der bisherige Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichtet werden, ist eine Verweisung auf eine andere zumutbare Tätigkeit, die noch mindestens sechs Stunden täglich ausgeübt werden kann, grundsätzlich zulässig (Verweisung auf Tätigkeiten der nächst niedrigeren Stufe eines vom Bundessozialgericht entwickelten Mehrstufenschemas).

**Kleine Witwen- und Witwerrente** (§ 46 Abs. 1 SGB VI) mit dem Versorgungssatz von 25 % erhält, wer nach dem Tod seines/seiner Ehepartners/Ehepartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin nicht wieder heiratet bzw. keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, wenn der/die versicherte Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerin die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat; der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem die/der Versicherte verstorben ist, aber ohne zeitliche Beschränkung, wenn der/die Ehegatte/Ehegattin vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein/e Ehegatte/Ehegattin vor dem 2. Januar 1962 geboren ist (§ 242a Abs. 1 SGB VI).

**Große Witwen- und Witwerrente** (§ 46 Abs. 2 SGB VI) Die große Witwen- oder Witwerrente erhält, wer nach dem Tod seines/seiner Ehepartners/Ehepartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin nicht wieder heiratet bzw. keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet, wenn der/die versicherte Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerin die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat, wenn er/sie 47 Jahre (ab 1. Januar 2029) oder älter ist, erwerbsgemindert oder ein eigenes Kind oder ein Kind des oder der Verstorbenen erzieht, das noch keine 18 Jahre alt ist. Ist das Kind behindert und kann nicht selbst für sich sorgen, ist die Rente unabhängig vom Alter des Kindes. Die Altersgrenze von 47 Jahren betrug für Todesfälle vor dem 1. Januar 2012 45 Jahre und wird seither sukzessive angehoben. Verstirbt der Ehepartner/Lebenspartner oder Ehepartnerin/Lebenspartnerin vor dem 1. Januar 2029, wird die große Witwenrente bereits früher gezahlt; bei einem Todesfall im Jahr 2022 zum Beispiel ab 45 Jahren und 11 Monaten (§ 242a SGB VI).

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt grundsätzlich 55 % der Rente, die der Ehepartner/Lebenspartner oder die Ehepartnerin/Lebenspartnerin zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte. Wurde vor 2002 geheiratet und ist ein Ehepartner/Lebenspartner oder eine Ehepartnerin/Lebenspartnerin vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 statt 55 % der Rente, die der Ehepartner/Lebenspartner oder der Ehepartnerin/Lebenspartnerin zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte.

**Witwen- und Witwerrente im sog. Sterbevierteljahr:** Für die auf den Sterbemonat eines Versicherten folgenden drei Kalendermonate (sog. Sterbevierteljahr) werden sowohl die kleine als auch die große Witwen- und Witwerrente in der Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt, die die/der Versicherte erhalten hätte. Hat dieser bereits Altersrente, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen, ist während des Sterbevierteljahrs deren Höhe maßgeblich. Der Renten Service der Deutschen Post zahlt die entsprechende Rente als sog. Sterbequartalsvorschuss auf den (mit vorgesehendem Vordruck) innerhalb von 30 Tagen nach dem Sterbefall unter Vorlage eines amtlichen Sterbenachweises gestellten Antrag an die Witwe oder den Witwer oder den/die überlebenden/überlebende Partner/in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft (§ 7 Abs. 1 Renten Service Verordnung). Die gesetzlich vorgesehene Verringerung des maßgeblichen Rentenartfaktors nach § 67 Nr. 5 und 6 SGB VI bei der (kleinen oder großen) Witwen- und Witwerrente erfolgt erst ab dem vierten Kalendermonat (i.V. mit § 97 Abs. 1 Satz 2 SGB VI gilt dasselbe für die Anrechnung eigenen Einkommens auf diese Rente).

**Erziehungsrente** (§ 47 SGB VI): Diese Rente wird nach dem Tod des/der geschiedenen Ehegatten/Ehegattin – gewissermaßen als Ersatz für nachehelichen Unterhalt – längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze an Versicherte, deren Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde und die selbst die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, gezahlt, solange sie nicht wieder geheiratet haben und ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten unter 18 Jahren erziehen oder in häuslicher Gemeinschaft für ein entsprechendes volljähriges Kind sorgen, das behinderungsbedingt unterhaltsbedürftig ist. Unter denselben Voraussetzungen wird die Rente an Verwitwete gezahlt, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, sowie an überlebende Lebenspartner nach Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

**Waisenrente** (§ 48 SGB VI): Diese Rente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Halbwaisenrente wird gezahlt, wenn noch ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, und Vollwaisenrente dann, wenn kein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt. Den leiblichen und adoptierten Kindern gleichgestellt sind Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren, sowie Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden. Der Rentenanspruch besteht regelmäßig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ggf. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (z.B. bei Ausbildung oder behinderungsbedingter Unterhaltsbedürftigkeit).

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private  
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend